CRAMERIANA POSTHUMA

Oder

Auserlesene Sammlung in kurzen Auszügen

der

ältern Reichs-Kammergerichtlichen Erkenntnisse, Consultationen, Consilien, Deductionen, Compromissen ꝛc.

und besondern Rechtsentscheidungen der berühmtesten teutschen Gerichtshöfen, Universitäten und Rechtsgelehrten aus allen Theilen der Rechtsgelahrheit.

Verfaßt

von einer Gesellschaft praktischer Rechtsgelehrten.

Sechster Theil.

Augsburg 1786.
bey Conrad Heinrich Stage.

Inhalt.

I.

Ex Jure publico.

Untersuchung der Frage: Ob eine perennirende Kopfsteuer der Verfassung der teutschen Reichslande zuwider seye? S. 1

Aus *Klockii* Consil. Tom. III. cons. 153. p. 459-486.

II.

Ex Jure feudali.

Von unzuläßiger lehensherrlicher Unterstützung der Lehenunterthanen zum Abbruch des ihrer rechtmäßigen Herrschaft schuldigen Gehorsams. S. 39

Aus *Ludolphi* Symphorem. Consult. & Decis. forens. Tom. I. Consult. & Decis. 2. p. 65.-84.

III.

Ex Jure publico eccles. catholicorum.

Grundlinien zu neuen Concordaten der teutschen Bischöfe mit dem päbstlichen Stuhl. S. 65

IV.

Ex Jure civili.

Von Abfindung der Töchter einer Collateral-Linie, aus Seniorats-Gütern. S. 103

Aus *Ludolphi* Symphor. Consult. & Decision. forens. Tom. I. Consult. & Decis. 1. p. 1. - 64.

I.

Untersuchung der Frage: Ob eine perennirende Kopfsteuer der Verfassung der teutschen Reichslande zuwider sey?

Aus *Klockii* Consil. Tom. III. consf. 153. p. 459-486.

§. 1.

Zu gegenwärtiger Rechtsfrage giebt jener bekannte Rechtsstreit Anlaß, den die Reichsstadt Bremen mit ihrem ehemaligen Erzbischof gehabt, welcher die Reichs- und Landsteuren durch eine Capitations- oder Kopfsteuer wollte erheben lassen; da aber die Bürgerschaft sich in dem Besitz der Freyheit befand, ihre Steuren nach einem besondern modo contribuendi zu entrichten, so kam es auf die Frage an, ob sie angehalten werden könnte, gegen ihre hergebrachte Schatzungsart, sich einer perennirenden Capitation zu unterwerfen, und nach solcher die Steuren zu entrichten?

Die Entscheidung fiel aber gegen den Erzbischof aus dem alleinigen Hauptgrund aus, weilen keinem Stand gegen Recht und Landesgewohnheit eine neue Besteurungsart, besonders die Capitation, welche ihrer Eigenschaft nach schon ein gehässiger modus collectandi wäre, aufgedrungen werden könne.

Aus diesem Anlaß, stellen wir nun die Frage zur Untersuchung dar: **ob eine perennirende Kopfsteuer der Verfassung teutscher Reichslande zuwider sey?**

§. 2.

Die Kopfsteuer, Hauptgeld, Kopfgeld Personensteuer rc. behauptet den ersten Rang unter Personal-Auflagen: **Sie ist eine Auflage, welche blos auf die Anzahl der Einwohner eines Staats, d. i. ihre Häupter, ohne Rücksicht ihres Vermögens ausgeschlagen wird, mit dem alleinigen Unterschied ihres Alters oder ihres Standes.** Dieß ist der bestimmteste Begriff, den man hievon geben kann.

Diese Art von Auflagen scheinet dem teutschen Reichsbürger sehr verhaßt zu seyn: man hat deßwegen an vielen Orten die Benennung ge-

geändert, und sie unter dem Namen Personensteuer eingefordert: im Grund bleibt es aber doch immer die Kopfsteuer.

§. 3.

Diese Art von Auflagen ist eine der aller ältesten, und gründet sich in dem Alterthum der Geschichte so tief, daß man ihren eigentlichen Anfang nicht leicht bestimmen kann. Strauß hat sie in seiner gelehrten Dissertation *de capitatione* vulgo von Kopfgeld. Wittenb. 1748. §. 7. p. 38. aus dem Judenthum hergeleitet, weil Gott schon in dem alten Testament den Israeliten durch den Moyses, nach der Stelle, *Exodus c. 30. v. 11.* anbefohlen habe, daß ein jeder, der Reiche wie der Arme, der 20 Jahr alt wäre, einen halben Seckel (das war zehn Heller) als eine Kopfsteuer zur Nothdurft des Tabernakuls bezahlen solle. Unsere heutige Projektanten scheinen also Lob zu verdienen, wenn sie ihre Projekte sogar durch die Bibel rechtfertigen können.

§. 4.

Es scheint, die Römer haben die Kopfsteuer den Juden abgeborget, der Charakter beeder Nationen verträgt sich ohnehin in dem Punkt der

Geldschneiderey sehr gut. *Servius Tullius* war der erste unter den Königen, der sie einführte, und die Reiche wie die Arme mit solcher belegen ließ. In spätern Zeiten kam sie bey den Römern mit Abänderung ihrer Regierungsform wiederum in Abgang, sobald die Klassen-Abtheilung hinweg fiel, nach welcher das römische Volk die Schazung zu entrichten hatte. Doch enthalten die römischen Gesetzbücher, die unser gemeines Recht ausmachen, noch ganze Stellen von dem censu capitationis, worunter sich vorzüglich die *l. un. cod. de capitatione civium censibus eximenda* auszeichnet, nach welcher die Kopfsteuer, wie bey den Morgenländren vom Kaiser Constantin abgestellt worden.

§. 5.

Ob nun die Teutschen die Kopfsteuer von den Juden oder Römern zum Erbtheil erhalten, das mag uns eine gleichgültige Sache seyn. Die Bibel und die römischen Gesetzbücher sind uns Teutschen einmal in die Hände gefallen, es fehlen also die Quellen nicht, die uns diesen reichhaltigen Zufluß geliefert. *Klock* in seinen Traktat de ærario ist der Meynung, daß die Teutschen zu Einführung der Kopfsteuer durch den Türkenkrieg gekommen seyen, da sie gesehen, daß die

Tür-

Türken von allen Christen, die das vierzehnte Jahr erreichet, einen ungarischen Gulden als Kopfsteuer beziehen. — Nun darum bekümmert sich ein Financier wiederum nicht, ob diese Besteurungsart von Mahomet oder seinem Urgroßpapa überliefert worden — wenn's eben nur Geld giebt.

§. 6.

Soviel ist indessen richtig, daß die Kopfsteuer fast in allen Reichen statt gefunden habe. Die Ottomanische Pforte erhebt von denen unter ihrem Schutz stehenden und wohnenden Griechen die eigentlich wahre Kopfsteuer. Jede Mannsperson, sobald sie so groß ist, daß sie ihren Kopf nicht mehr durch ein gewisses Maaß stecken kann, welches die Inwohner stets bey sich führen, muß alle Jahr zu Anfang des Bairamfestes $1\frac{1}{2}$ Dukaten Kopfgeld erlegen; von dieser Abgabe ist auch der Bettler nicht frey. Man hat Beyspiele, daß solche arme Personen so lange in das Gefängniß geworfen werden, bis andere aus Erbarmen das Kopfgeld für sie bezahlen.

Klock de ærario L. 1. c. 5.

In dem Königreich Maroko und Fez muß jede Manns- und Weibsperson, die 15 Jahre alt, $1\frac{1}{4}$ Dukaten Hauptgeld entrichten.

Auf eben diese Art wird sie in dem Königreich Abyssinien eingetrieben.

Klock l. c.

In Dänemark haben die Adeliche 4 Thlr. und eben soviel ihre Frauen, die Kinder den vierten, und Dienstbothen den dritten Theil eines Thalers zu bezahlen; die Bürger geben 2 Thlr. die Bauren aber nur $\frac{1}{4}$ Thlr. Kopfsteuer.

Theatr. Europ. P. IX. ad A. 1660.

Diar. Europ. P. XXV. ad A. 1671. p. 557.

In Engelland betrug die Capitation im vorigen Jahrhundert 140,000 Pf. Sterl.

Theatr. Europ. P. IX. ad 1660. p. 124.

In Schweden mußte jeder $\frac{1}{2}$ Rthlr. bezahlen, der über 14 Jahr alt war, wovon aber der Adel und die Geistlichkeit sammt ihren Ehefrauen ausgenommen war.

Theatr. Europ. P. IX. ad 1662. p. 649.

Rußland erhebt eine Kopfsteuer von seinen Unterthanen, welche alle Personen männlichen Geschlechts, und sogar die kleinsten Kinder entrichten müssen. Die Bürger sind am stärksten angelegt. Die Völker im Kasanischen Gebiet zahlen um $\frac{1}{12}$, und die Bauren der Edelleute um $\frac{5}{12}$ weniger an die Krone. Die Zählung des Volks, worauf sich die Kopfsteuer gründet, wird

alle

alle 15-20 Jahre wiederholt, und in dieser Zwischenzeit muß jede Gemeinde für die bey der letztern Revision gehabte Anzahl Mannspersonen das Kopfgeld alle Jahr bezahlen, sie mag sich nun vermehren oder mindern.

Büsching Erdbeschr. von Rußl.

Pohlen hat die Kopfsteuer schon in ältesten Zeiten eingeführt.

Klock de ærario. c. 11. n. 33.

Auch in **Spanien** wird solche noch beybehalten.

Molineus Disput. 661. n. 6.

In **Frankreich** war die Capitation ehedessen zwar ganz mäßig, doch allgemein eingeführt, sie erlitte aber dennoch großen Abfall.

Diar. Europ. P. XXV. ad 1672.

Die vereinigte Niederlande bestimmten ehedessen die Kopfsteuer (sogar mit Einschluß der Dienerschaft) jedoch nur in Nothfällen auf 1 Gulden; wiewohlen es besonders mit den Amsterdamern zu großen Weitläufigkeiten kam.

Boxhorn in commentar. de statu foed. Belg. cap. 24.

Der Großherzog von Florenz setzte die Kopfsteuer auf die Juden mit 2 Dukaten; ein Alterlebter durfte aber nur 1½ reichen.

Anon. de princip. Ital. p. 254.

Im Kirchenstaat ist sie auch eingeführt, die Päbstliche Kammer war aber schon vor einiger Zeit beschäftiget, solche wiederum aufzuheben.

Die Ungarn willigten ehedessen auf keine Weise in die Capitation, die man im J. 1671. einführen wollte.

Diar. Europ. P. XXV. ad A. 1671.

Noch mehrers setzten die Danziger sich gegen die Kopfsteuer, welche ihnen die Pohlen aufzudringen suchten.

Diar. Europ. ad A. 1672.

Aus allen diesem zeigt sich, daß in den mehresten Ländern die Kopfsteuer wo nicht eingeführt, doch ziemlich bekannt sey.

§. 7.

Selbst in dem teutschen Reich ward die Kopfsteuer auch schon durch die Reichsgesetze und kaiserliche Bewilligungen begünstiget.

Kaiser Philipp hat auf dem Reichstag zu Nordhausen im Jahr 1207. dem Orden der Tempelherren ein allgemeines Kopf- oder Fluggeld durch ganz Teutschland auf 5 Jahre zugestanden.

Foßens Collect. nov. anecd. P. II. p. 375.

In der königlichen Satzung vom Jahr 1495. wurde eine Gattung von Kopfsteuer von Kaiser

Maximilian vestgesetzt, da jeder, der 25 Jahr alt war, den 24sten Theil eines Gulden zur Türkenhülfe geben mußte.

Alle Juden hingegen hatten vier Jahr lang, Mann und Frau, Jung und Alt, von jedem Kopf einen rheinischen Gulden zu erlegen.

Dieses ward in der Regimentsordnung vom Jahr 1500. §. item solle rc. wiederholt.

In dem Reichsabschied zu Worms vom Jahr 1518. ward verordnet: Daß ein jeder Mensch im H. R. Reich männlich- und fräulichen Geschlechts, so zum H. Sacrament geht, und gehen soll, die nächstkünftige 3 Jahr lang eines jeden Jahrs zum Türkenkrieg den zehnten Theil eines rheinischen Gulden geben, und einlegen solle.

Die Kopfsteuer sahe man also nach den Reichsgesetzen als ein ganz außerordentliches Mittel an, der gemeinen Noth zu Hülfe zu kommen, denn außer den Türkenkriegen findet sich in Reichsgesetzen keine Spur, daß die Kopfsteuren jemals gesetzt oder gut geheissen wurden.

§. 8.

Man hat aber auch Beyspiele, daß ohne Erforderniß einer allgemeinen Reichshülfe in beson-

dern teutschen Reichsprovinzen und Ländern die Kopfsteuer eingehoben worden.

In dem Bißthum Münster soll sie in dem vorigen Jahrhundert gegen 200,000 fl. betragen haben.

Diar. Europ. P. XXIII. ad A. 1671. p. 437.

Kaiser Leopold ließ für das Jahr 1694. in dem Herzogthum Oesterreich eine sehr beträchtliche Kopfsteuer, die alle, sowohl geist- als weltliche Stände betraf, ausschreiben.

Staatskanzley Tom. n. 276.

In Schlesien wurde im Jahr 1645. und nachhero 1661. zu einer Eventual-Türkenhülfe anstatt eines freygestellten modi extraordinarii eine Kopfsteuer vestgesetzt.

Im Jahr 1704. mußte die Ritterschaft in der Mark Ravensburg und Münden neben der Accise noch einen Kopfschatz erlegen.

Moser Trakt. von der Landeshoheit in Steuersachen.

Churpfalz schrieb im Jahr 1709. in den Churpfälzischen Landen eine extraordinaire Kriegs- oder Kopfsteuer aus, mit welcher Kinder, Dienstbothen und sogar Handwerksbursche belegt wurden.

Staatskanzley Tom. 15. p. 545.

Zu Augsburg ließ der Magistrat 1732. eine Kopfsteuer zu Verbesserung der Staatseinkünfte erheben, und zwar mußte ein jeder der über 10,000 fl. ein Vermögen hatte, für jede Person, so ihme angehörig, 2 Rthlr., für die Ehegattin aber 30 kr.; die so über 2000 fl. vermochten, 1 Rthlr., die Aermere 1 fl. die katholische Geistliche ebenfalls 2 Rthlr., und die übrigen Inwohner nach Gestalt ihres Packtgeldes ein gewisses bezahlen.

Stetten Gesch. der R. St. Augsb. Thl. 2. S. 207.

In Sachsen wurde 1746. eine Kopfsteuer bis auf 1755. bewilliget, und A. 1749. deren Erstreckung auf mehrere und hinlängliche Jahre verlangt.

Auch in Böhmen ward den 8. Jun. 1746. eine ganz außerordentliche Kopfsteuer ausgeschrieben.

Moser Trakt. von der Landeshoheit in Steuersachen.

Ob in dem Erzstift Trier und der Stadt Hamburg, wie es heißt, Kopfsteuren erhoben werden, das ist uns nicht bekannt. Ueberhaupt erweisen die von teutschen Reichslanden angeführte Beyspiele, daß die Kofsteuer nur als ein

außer-

außerordentliches Mittel in dem äußersten Nothfall zur Hand genommen worden.

§. 9.

Die Kopfsteuer an und vor sich betrachtet, scheint alle sowohl wesentliche als zufällige Eigenschaften einer guten Auflage zu haben; und zwar soviel die wesentlichen betrifft:

1) Greift sie den Fond der Production nicht an; sie kann sich auf kein hohes Quantum belaufen, welches den Fatenten nöthigen dürfte, sein Vermögen zuzusetzen.

2) Man beobachtet hiebey gemeiniglich eine wesentliche Gleichheit unter den Staatsgliedern, da der Vornehme nicht soviel wie der geringe Mann giebt.

3) Sie hindert die Bevölkerung nicht, dann die Erforderniß der Kopfsteuer dauert durch keine lange Reihe von Jahren, und selten mag unter tausenden Einer bey dem Ehegebrauch auf die Kopfsteuer bedacht seyn.

4) Die Handlung wird hierdurch nicht geschwächt; der Kaufmann, der Fabrikant setzt sich seiner Kopfsteuer halber durch tausend andere Speculationen Schaden frey.

5) Sie kann leicht und ohne sonderbaren Kosten-Aufwand erhoben werden.

Alle

Alle andere Gattungen von Steuren und Anlagen erfordern größere Peräquationen und Entwürfe, auch unendlich viele Abänderungen; all dieses wird bey der Kopfsteuer, wenn die ständige Volksmenge nach den Häusern conscribirt ist, nicht erfordert. Die Captations-Art von Rußland (wovon wir §. 6. gemeldet) ist ganz leicht zu exequiren.

6) Mit dem relativen Geld- und Waarenpreiß soll eine gute Anlage in genauer Verhältniß stehen: das wird aber bey der Kopfsteuer, als einer Personalanlage, nicht erfordert, nur bey einer zufälligen Geld-Devalvation müßte der Bedacht genommen werden, die Kopfsteuer verhältnißmäßig hiernach zu reguliren.

7) Sie unterdrückt den Fleiß der Bürger nicht, sondern vermehrt ihn vielmehr; da die Kopfsteuer jedem die Arbeit zur Nothwendigkeit macht, und den Müssiggang verbannet.

8) Vorzüglich soll die Anlage gerade dem zur Last fallen, welcher durch sie besteurt werden solle: das geschieht auch, durch die Kopfsteuer, sobald gewisse Klassen von Ständen gemacht werden.

9) Die Anlage, wenn sie gut ist, soll wo möglich, ganz in die Kasse des Staats flie-

fließen, ohne daß ein großer Theil davon unterwegs verlohren gehe. Eben dieses kann bey der Kopfsteuer am leichtesten bezielt werden, da, wenn die Conscription einmal geschehen, nur wenige Personen zu Erhebung derselben erfordert werden.

Was nun die zufällige Eigenschaften anlangt, so wird

10) Zu einer guten Auflage erfordert, daß auch vorzüglich Fremde damit besteuert werden können: allein das kann man bey der Kopfsteuer nicht verlangen, da jeder Staat von dem Fremden, der sein Geld in selbigem verzehret, ohnehin schon reichlichen Nutzen hat.

11) Eine Auflage ist vortheilhaft, wenn sie in sehr kleinen Theilen unvermerkt bezahlt werden kann. Bey keiner Anlage läßt sich dieses besser erzielen, als bey der Kopfsteuer, die ihrer wesentlichen Eigenschaft nach aus einer ganz geringen Summe, nach dem Verhältniß der Personen schon bestehen muß.

12) Die Eigenschaften einer guten Auflage setzen zum voraus, daß sie sich möglichst immer gleich, und ohne öftere Abänderung beständig bleiben. Eben dieses läßt sich von der Kopfsteuer erwarten, denn da sie ohnehin von

keiner

keiner perennirenden Dauer, als ein außerordentliches Mittel seyn soll, so leidet sie keine Abänderungen.

13) Unter die gute Eigenschaften einer Auflage rechnet man auch, wenn Reste und Nachlässe entübriget werden können. Wie die Kopfsteuer an und vor sich von keinem großen Betrag seyn kann, so läßt sich auch die Beytreibung ohne ein oder das andere Bedenken bewirken, wenn jemanden die Gewalt, sich der Zwangsmittel zu bedienen eingeraumt wird.

§. 10.

Alle diese sowohl wesentliche als zufällige Eigenschaften werden in einem vortreflich geschriebenen Traktätgen, welches einen reichsstädtischen Rechtsgelehrten zum Verfasser hat, unter dem Titel: **Einleitung in die Lehre von Auflagen, Nördlingen** 1778. bey einer guten Anlage zum Grund gelegt. Sie werden aber in eben diesem Traktätgen an der Kopfsteuer verkennet, und man sieht sie keineswegs als ein zweckmäßiges Mittel an, wodurch einer gemeinen Erforderniß abgeholfen werden könne. Wir wollen die Meynung des Verfassers hierüber vernehmen, der sie als unbrauchbar zu verwerfen scheint.

Eine

Eine Auflage (schreibt er §. 29.) welche blos nach der Anzahl der Köpfe erhoben wird, setzt eine durchgängige Gleichheit der Contribuenten voraus, oder sie ist eine unbillige, schädliche Auflage. Als Universal-Auflage betrachtet, wird sie heut zu Tage in keinem europäischen Staat ihre gerechte Anwendung mehr finden; denn, wenn man sie so mäßig einrichtet, daß sie auch dem armen Bürger nicht ganz unerträglich fällt, so wird ihr Ertrag doch gewiß nicht zu den Bedürfnissen des Staats hinreichen.

Man wird also seine Zuflucht noch zu andern Auflagen nehmen müssen, und dem ohngeachtet eine Ungerechtigkeit begehen, wenn man auch nur in einer Art öffentlicher Abgaben den Reichen und Armen gleich hält. Die unächte Vervielfältigung der Auflagen streitet auch wider die Grundsätze einer gesunden Politik. Je weniger Arten von Auflagen in einem Staat eingeführt sind, desto besser ist es für den Regenten und das Volk.

Unter je mehrern Titeln die Einnahmen eines Staats versteckt sind, desto weniger wird sie der Finanzminister oder die Kammer übersehen, mit den Staatsbedürfnissen in ein richtiges Gleichgewicht setzen, Mißbräuchen vorbauen, und das

ge-

gerechte Verhältniß der Abgaben zu dem Vermögen der einzeln Bürger erhalten oder wiederherstellen können. Die Contribuenten aber werden durch die zu vielerley Namen irre gemacht, gegen die Regierung mißtrauisch, und den Behandlungen gewissenloser Finanzbedienten Preiß gegeben, weil sie ihre Schuldigkeit nicht genau berechnen können.

Als Neben-Anlagen betrachtet, möchten aber die Kopfsteuren durch weit nützlichere Auflagen zu ersetzen seyn, und mithin auch hier keine Rücksicht verdienen.

§. 11.

Man betrachtet aber den Nachtheil der Kopfsteuren noch von einer andern Seite: wenn sich die Abgaben des Hausvaters mit der Vergrößerung seiner Familie an Kindern oder Gesinde vermehren, oder, wenn sie die Last des jungen Bürgers, sobald er sich verheurathet und selbst Hausvater wird, verdoppelt, wie insgemein bey der Kopfsteuer zu geschehen pflegt, so wird gewiß die Bevölkerung nichts dabey gewinnen, sondern vielmehr gehindert werden."

„Dieses ist ein nicht geringer, aber auch nicht der letzte Nachtheil dieser Auflage. Sie ist, so

sehr man es auch anfänglich glauben möchte, nichts weniger, als leicht, und ohne großen Aufwand zu erheben. Es gehören viele Diener dazu, welche immerdar die richtige Anzahl des Volkes erforschen, ihre stündliche Abänderung bemerken, die Hebregister verändern, und darauf sehen, daß sich niemand dieser Auflage entziehe: sie ruhet auf einem unsichern Grunde, der sich gar oft abändert, und man kann mithin auf ihren Ertrag niemals sichere Rechnung machen."

„Daß ihrem Abfluß in Nebenkanäle, welche sich nicht in die Klassen des Staats ergießen, nicht wohl vorgebeugt werden könne, ist leicht einzusehen, weil derjenige, welcher die Rechnung prüfet, niemals von der wahren Anzahl der Contribuenten sich recht überzeugen kann. Eine Nachzählung des Volks anzustellen, ist nicht nur ein mühsames und kostbares Unternehmen, sondern sie würde auch oft nach einigem Zeitverlauf nicht mehr mit der hinlänglichen Accuratesse bewerkstelliget werden können, weil man z. B. im J. 1780. nicht so leicht zuverläßig erforschen könnte, aus wie vielen Köpfen die steuerbaren Einwohner des Staats im Jahr 1770. bestunden. Auch ist nicht zu vergessen, daß man durch diese Auflage die Fremden nicht wohl besteuren, und die Ent-

stehung vieler Reste nicht wohl verhindern kann; und man hält auch dafür, daß diese Abgabe nicht nach dem richtigen Verhältniß des relativen Geld- und Waarenpreises zu reguliren möglich seye."

§. 12.

Allein, obschon ein und andere dieser (§. 10. & §. 11.) angezeigten Bedenklichkeiten nicht ohne Grund sind, so glauben wir dennoch, daß fast alle Schwierigkeiten durch die über die wesentliche und zufällige Eigenschaften einer guten Anlage (§. 9.) angestellte Prüfung gehoben seyn mögen. Man muß betrachten, daß in so vielen Reichen und Provinzen, wo die Capitation eingeführt ist, auch alle diese Anstände sich mögen ergeben haben, und dennoch hat man diese Anlage einer vorzüglichsten Aufnahme gewürdiget. Selbst die Reichsabschiede haben sie begünstiget. Oestreich, Preußen, Sachsen, 2c. die gewiß die ansehnlichsten Glieder des teutschen Reichsstaats ausmachen, haben die Kopfsteuer mit gutem Erfolg zur Hand genommen. Es ist wahr, daß man hart eine Anlage findet, die nicht sehr viele Bedenklichkeiten übrig läßt, besonders um die Gleichheit der zu besteurenden Glieder zu bewirken. Allein, diese wird ziemlich gefunden,

wenn die Stände der Contribuenten in gewisse Klassen vertheilt werden. Unterschleife giebt es bey allen öffentlichen Anlagen, aber bey der Capitationssteuer am wenigsten, dann die Conscription setzt hierinnfalls schon eine gewisse Maaße. Eben aus dieser läßt sich auch vörzüglich das Resultat des Ertrags vorläufig beurtheilen, und nach dem Bedürfniß des Staats das quantum exactionis vestsetzen. Es kommt hiebey auf eine kluge Einrichtung und Controle, wie bey allen dergleichen Unternehmungen, an; eben viele Diener bey diesem Gegenstand zu beschäftigen, würde dem Fortgang nachtheilig, und ein Anlaß zu Unterschleifen seyn. Der Verfasser erkennt es aber selbst, daß die Kopfsteuren dennoch nicht ganz zu verwerfen seyen, da er schreibt: „Gleichwie „aber in der Welt nichts ist, das nicht auch we„nigstens eine gute Seite hätte, so kann man „auch dieser Auflage den Vortheil nicht abspre„chen, daß sie der Handlung nicht schadet, den „Fleiß der Bürger nicht unterdrückt, und just „dem zur Last fällt, welcher durch sie besteuert „werden solle."

§. 13.

Der Herr von Justi hat in seinen Werken die Materie von Kopfsteuren auch einer gelehrten

Betrachtung gewürdiget, und dreyerley Kopfsteuren vorgeschlagen, wovon zwo ordentliche Universal-Auflagen sind, die dritte aber nur in Nothfällen zu einer außerordentlichen Anlage gebraucht werden solle. Er will 1) daß man entweder den Rang der Bürger nach ihrem Vermögen und der Größe der Abgaben, welche sie dem Staat freywillig entrichten, bestimmen, und also den Ehrgeiz zur leichten Erhebung recht großer Auflagen benutzen; 2) oder die Bürger nach ihren Nahrungsarten in verschiedene Klassen eintheilen, und nach Maaßgabe ihres Verdienstes oder Erwerbs die Kopfsteuer, und mit dieser zugleich auch ihren Rang bestimmen, oder 3) als eine außerordentliche Anlage in Nothfällen, alle Einwohner des Staats nach ihrem Stand und Würden, ohne genaue Rücksicht auf ihr Vermögen höher oder geringer anlegen solle.

§. 14.

Nach Prüfung der erstern dieser 3 vorgeschlagenen Arten, wäre es freylich nicht übel, wenn man die Eitelkeit und Thorheit der Menschen dazu brauchen könnte, freywillig recht beträchtliche Abgaben zu Bestreitung der Bedürfnisse des Staats zu erhalten. Vortheilhaft für

die Bürger wäre es, wenn sie sich und ihre Abgaben nach Maaßgabe ihrer ökonomischen Verfassung bestimmen könnten, und nichts weniger als unbillig scheint es zu seyn, wenn man demjenigen, der mehr an der gemeinen Last trägt, auch einen größern Vorzug vor dem, der weniger leistet, einraumet, besonders da Herr von Justi den Rang des Adels, der Geistlichen und Gelehrten, davon ausnimmt, und nicht mit in Rechnung bringt. Ob aber die solchen Absichten gemäß eingerichtete erste Art der Kopfsteuer so große Summen einbringen, und die Staatsbürger so sehr zum Fleiß und zur Tugend ermuntern würde, als ihr Erfinder hofft, daran ist sehr zu zweifeln.

Man wird vielleicht nicht irren, wenn man annimmt, daß unter den Menschen immer zwey Drittheil Geldgeizige, Wollüstige und Träge sind, besonders wenn sie die Logen doch dem Adel, der Geistlichkeit und den Gelehrten überlassen, und das Noble - Parterre theuer bezahlen müssen; und ist nicht selbst die Hälfte der wirklich Ehrgeizigen entweder von Geburt an schon außer Stande eine vorzügliche Stelle zu bezahlen? oder werden sie nicht öfter durch noch mehrere Ruhmsüchtige bald unvermögend, ihren Rang titulo

oneroso zu behaupten? es sey also dem Geist des Herrn **von Justi** überlassen, durch dieses Mittel die Kassen des Staats hinlänglich zu füllen, und diese höchst ungewisse und gar keiner Berechnung fähige Einkünfte ohne sonderlichen Abgang in jene Kasse zu leiten.

Gesetzt aber auch, daß man seine Absicht erreichen würde, und wirklich beträchtliche Summen auf solche Art erheben könnte, so würde vielleicht der Ruin vieler Familien daraus erfolgen, und der Reiche, der geizig ist, würde sich von allen öffentlichen Abgaben ganz frey machen, und also nicht der vermögliche, sondern der eitel denkende besteuret werden.

Diese Kopfsteuer würde endlich auch zwar manchen zum Fleiß und gewissen bürgerlichen Tugenden, aber auch zu vielen moralischen Untugenden anreizen, und allen äußerlichen Rang in den Augen des denkenden Bürgers ganz verächtlich machen, weil er nur durch Geld und also auch öfters durch die schändlichsten Mittel erlangt werden könnte.

§. 15.

Die zweyte Art von Kopfsteuren, welche nach der Nahrungsart der Bürger eingerichtet

werden sollte, führt, wenn man sie prüfet, den Namen Kopfsteuer sehr unrechtmäßiger Weise: sie ist im Grund nichts anders, als eine Gewerbsteuer. Daß der Herr von Justi zugleich den Rang der Besteurten nach dem Betrag ihrer Abgaben eingerichtet wissen will, ist die einzige Eigenschaft, wodurch sie sich von Gewerbsteuren unterscheidet. Ihr Erfinder hofft durch einen höhern Rang und äußerlichen Vorzug diejenigen wiederum zu entschädigen, welche mehr bezahlen müßten als andere; wobey aber die zu Ende des vorhergehenden §. berührte Gründe beträchtliche Zweifel einstreuen dürften.

§. 16.

Die dritte Art der von Justischen Kopfsteuer verdient allerdings noch ungleich weniger Beyfall, als die vorigen, weil sie weniger Rücksicht auf das Vermögen, als den Stand der Staatsglieder nimmt, und also die gerechte Gleichheit so offenbar verletzet.

Sie soll nur in außerordentlichen Nothfällen erhoben werden, und Vornehme höher besteuren als den Geringern. Vermuthlich wird also des Herrn von Justi Absicht nach, bey ihr keine Personal-Immunität statt finden dürfen. Die Genie-

nießungsrechte der Staatsglieder sind an und vor sich der billigste Maaßstab, wornach die öffentlichen Lasten unter sie vertheilt werden können. Bekanntlich aber hat der Adel nur einige wenige eigenthümliche Prärogativen, und alle übrige Genießungsrechte können durch Geld erlangt werden, hängen also auch blos von dem größern oder geringern Vermögen nicht ab. Wie kann man also eine billige Gleichheit beobachten, wenn man auf dieses kein vorzügliches Augenmerk richtet?

Man wird aber eine geflissentliche offenbare Ungerechtigkeit begehen, wenn man vollends den Vornehmen höher anlegt, als den Geringern, ohne seine Vermögensumstände zu beherzigen. Bekanntlich vermehren sich alle unsere Bedürfnisse mit jedem Grad eines höhern Rangs. Der noch einmal so vornehme Mann ist also bey einem gleichen Vermögen mit dem geringern gerade um die Hälfte ärmer als dieser. Soll man zur Zeit der Noth die seinem Stand anklebende Last noch vermehren, oder wohl gar unerträglich machen? Manche Garderobe und die Equipage dürfte durch eine einzige solche Kopfsteuer gewaltig Schaden leiden.

Nach dieser Art werden die Justische Kopfsteuren von dem Verfasser der Einleitung in die

Lehre von Anlagen geprüfet: allein, all dieses erweiset noch nicht, wie die Kopfsteuren dann beschaffen seyn sollen, wenn sie allen den besteurenden Theilen angemessen sind.

§. 17.

Wir wollen noch die in eben diesem Traktätgen angeführte Döhlerische Meynung und die Prüfung derselben hören: dieser bedauert in seiner Abhandlung von Domainen-Contributionen ꝛc. (Nürnberg bey Schwarzkopf 1775.) §. 134. sehr, daß von Justi seinen Vorschlag, die Unterthanen in gewisse Klassen zu theilen, und nach Beschaffenheit ihrer Umstände anzulegen, nicht näher entdeckt, und macht daher einen Versuch, wie eine Kopfsteuer in einem teutschen Staate, in welchem schon genug andere Abgaben gebräuchlich sind, noch nebenbey am billigsten und gleichesten auch nützlichsten eingeführt werden könnte.

Dieser Döhlerische Versuch besteht in einer speciellen Tariffa, was die Bürger und Einwohner durch alle Gattungen (mit alleiniger Ausnahme des Adels und der Staatsbedienten) auch ihre Weiber, Kinder und Gesinde jährlich geben sollen. Er theilt die steuerbaren Einwohner in

sechs

sechs Klassen: 1) Kapitalisten, 2) Kaufleute, 3) Künstler und Handwerker, 4) unbewegliche Güterbesitzer, 5) geringere Bauren, und endlich 6) solche, welche keine eigene Wohnungen besitzen, und vom Taglohne, Handarbeit oder auch Allmosen leben.

Die zwey ersten Klassen sind in Ansehung der Kopfsteuer einander gleich, die dritte Klasse zahlt ungefähr um die Hälfte, die vierte um zween Drittheil, die fünfte um fünf Sechstheil, die sechste Klasse um vierzehn Fünftheil weniger; die 7te Klasse enthält die Befreyten.

Es ist zwar seine vorgeschlagene Abgabe nicht sehr beträchtlich, dagegen will Döhler sie nur als eine Nebensteuer mit eingeschoben wissen, ohne zu untersuchen, ob die übrigen hergebrachten Auflagen bereits zu hoch oder zu geringe sind. Eine solche Art von Kopfsteuer hält er um deswillen für eine von den besten aller Auflagen, weil die Regierung dadurch genaue Nachricht von der Anzahl ihrer Unterthanen erhalten könne, welche ihr zu vielen Absichten sehr nöthig und nützlich seye.

§. 18.

Aber, wenn man auch den Döhlerischen Kopfsteuer-Vorschlag prüfet, so fragt sich, welcher

weise

weise und billig denkende Fürst wird seine Unterthanen ohne Noth mit einer neuen Auflage beschweren wollen? und würde im Nothfall nicht in denen meisten Ländern unsers teutschen Vaterlandes eine proportionirte Erhöhung der sonst gewöhnlichen Auflagen mit Beobachtung einer wesentlichen Gleichheit beobachtet werden können, als die Kopfsteuer? — Die besondere Besteurung der Weiber, Kinder und des Gesindes muß allemal der Bevölkerung und dem Fleiß der Inwohner, obgleich ohnvermerkt, sehr nachtheilig werden, und schmeckt gewissermaßen immer nach Barbarey, die Auflage sey so gering als sie wolle.

Döhler erinnert sich zwar selbsten ganz wohl, daß die teutschen Reichsgesetze keine neue Auflagen einzuführen gestatten; weil man aber doch — welch ein Schluß! (schreibt der Verfasser in der Einleitung in die Lehre von Auflagen S. 69.) dem Landesherrn nicht verwehren könne, die Anzahl seiner Unterthanen, ihr Gewerb, Nahrung und Lebensart zu wissen; so müsse man ihm auch die Mittel zu dieser Kenntniß zu gelangen und — was ist wohl natürlicher? — mithin die Einführung einer billigen Kopfsteuer verstatten.

Wirklich müßte die Verfassung eines Landes in Teutschland sehr fehlerhaft seyn, in welchem

man

man nicht ohne Kopfsteuer, und ohne besondern Kostenaufwand, zu dieser Kenntniß der Unterthanen gelangen könnte; und vielleicht würden diese Verzeichnisse viel zuverläßiger ausfallen, wenn die Verschweigung einiger Personen, und die unrichtige Angabe ihres Gewerbs, weder dem Unterthanen noch dem Schösser einigen Vortheil bringen kann, als wenn das Seelenregister der Grund einer Kopfsteuer seyn solle.

§. 19.

Wenn wir unsere Meynung in Kürze über den Werth oder Unwerth der Kopfsteuer abgeben sollen, so setzen wir als einen allerdings richtigen Satz zum voraus, daß die Kopfsteuer als eine ordentliche Universal- und perennirende Steuer niemals bestehen, sondern nur als eine extraordinaire Auflage statt finden könne; und dieses aus zwey Ursachen.

Erstens, weil keine Kopfsteuer kann vestgesetzt werden, welche nicht einigen Bezug auf die Vermögensumstände der Contribuenten hat, und in so ferne auf Stand, Gewerb &c. eine Rücksicht mitgenommen wird, es eine Gattung von vermischt- und außerordentlich willkührlichen Anlagen ist.

Zwey-

Zweytens, da man in Teutschland fast keinen Staat und Gebiet mehr antrifft, wo nicht der Inwohner schon mit einer Vermögens- Gewerbs- oder Einkünftensteuer belegt ist, so wäre es eine der größten Ungerechtigkeiten, falls man ihn mit einer Kopfsteuer (oder doppelten Vermögens- Gewerbs- oder Einkünften-Anlage) beschweren wollte.

Ein Bürger, der kein Vermögen hat, versteuert ohnehin schon sein Gewerbe; das bringt die Einkünfte, wovon er lebt, und dieser würde durch die Kopfsteuer eben doppelt belegt.

Wenn die Regierung in den Nothfall gesetzt wird, sich einer Kopfsteuer zu bedienen, so kann natürlich von keiner perennirenden Auflage die Frage seyn, dann sonst würde eine Erhöhung der übrigen Auflagen das ganze Publikum nicht so sehr beschweren, als eine fortdaurende Kopfsteuer, die in einer gar zu ungleichen Verhältniß auf die Glieder des Staats drückt.

Im Fall einer allgemeinen den Staat bedrückenden Noth kann es nicht anders seyn, als daß man ein außerordentliches Mittel zur Hülfe nehme. Es mag nun seyn, daß nach denen §. 9. zur Prüfung ausgesetzten Eigenschaften, die Kopfsteuer auch die ergiebigste seye, weil sie alle Glie-

der

der des Staats, auch diejenige, die sonst nichts zu den gemeinen Anlagen contribuiren, betrifft; allein, man muß hiebey betrachten, daß der Bürger und begüterte Unterthan immer dreyfach und außer allem Verhältniß beschweret wird, da er 1) die Reichssteuer, 2) die Vermögens- und Gewerbssteuer, und endlich 3) die Kopfsteuer, welche all dieses wieder in sich fasset, bezahlen soll.

Klock bemerkt in obangezeigtem Responso sehr gründlich, wie es auch im Reich mit der Reichssteuer und Contribution den Verstand habe, daß nämlich in Belegung der Reichssteuer nicht allein auf die Capitation oder universalem bonorum descriptionem, sondern auch auf die Dignität, Achtung gegeben werde, wie dann unlängbar, daß etliche Hansee-Städte um ihrer Würde willen, daß sie auch Reichsstädte sind, zweyfach, die Churfürsten des Reichs auch, ob sie wohl an Macht und Vermögen nicht gleich, nichts destoweniger im Reich gleichmäßig belegt werden.

Dieses zeigt so ziemlich, daß alle Steuren überhaups von vermischter Eigenschaft seyen, allermaßen auf das Vermögen, Condition, Würde, Gewerb, Einkünfte und Alter gesehen werde.

§. 20.

§. 20.

Die Kopfsteuer, wenn sie aus einer dringenden Noth verfügt wird, ist der teutschen Reichsverfassung gar nicht zuwider. Die vielfältige §. 8. angezogene Beyspiele erweisen es hinlänglich, daß sie in großen und kleinen teutschen Reichslanden bey besondern Nothfällen mit gutem Erfolg erhoben worden. Nur zu einer immer fortdaurenden Besteurungsart kann sie aus denen §. 19. angezeigten Hauptursachen nicht taugen; dann in den teutschen Reichslanden ist kein Beyspiel vorhanden, daß man die Kopfsteuer in der Art einer ordentlichen Universal-Anlage fortgeführet. Wir können uns über die Brauchbarkeit dieser Besteurungsart noch zum Ueberfluß an die Meynung anschließen, die Seckendorf in seinem teutschen Fürstenstaat

P. III. c. 3. p. 225.

über die Kopfsteuren äußert: „daß, obwohlen die Kopfsteuren (schreibt er) sonst in der Billigkeit keinen Grund habe; wenn aber gewisse Klassen der Vermögenden und Unvermögenden gemacht, oder gar ein weniges zur Kopfsteuer angesetzt würde, man sich dessen, zumalen in vorfallenden Nöthen, die öfters keine lange Betrachtung und Austheilung leiden, so hoch nicht zu beschweren hätte."

§. 21.

Freylich in einem Lande, wo man fast so vielerley Gattungen von Auflagen, als Pflastersteine siehet, scheint es bedenklich zu seyn, auch noch die Capitationssteuer einzuführen. Allein, wenn es der Nothstand erfordert, so mag doch eine Personal Auflage, die nur einige Zeit andauert, und nicht perennirend ist, immer die beste Wirkung noch vor allen andern machen. Die Personal-Auflage, von welcher Art sie auch immer ist, hat wenigstens doch diese vorzüglich gute Eigenschaft, daß das Commerz nicht belästiget, sondern demselben eine vollkommene Freyheit verstattet wird, weil der Kaufmann nicht als Kaufmann, sondern blos als Bürger, entweder in Rücksicht seiner Person oder seines Vermögens besteuert wird; und, wenn man die Auflagen von der Person, welche dadurch besteuret werden soll, selbst erhebet, so kann man auch versichert seyn, daß dadurch nur sie selbst und keine andere beschweret werde.

§. 22.

Da die Kopfsteuer niemals eine ordentliche Universalsteuer abgeben kann, so vereigenschaftet sich solche dennoch sehr gut als eine Nebenanlage zu Besteurung einzeler Glieder, und in diesem

Fall erachten wir, daß eine Personal-Luxussteuer als eine perennirende Kopfsteuer in jedem großen Lande, und besonders in großen Städten sehr wohl angebracht wäre.

Nach der wahren Eigenschaft fiel diese Steuer aber nur auf diejenige, die ihrer Art nach besteuret werden sollen, und sich selbsten, da sie sich dem Luxus ergeben, der Capitation freywillig unterwerfen. Von den Capitationssteuren dürften aber auch die Geistlichen, wie es in ältern Zeiten geschah, nicht ausgenommen seyn, dann diese scheinen in gewissen Landen und Städten zu dem Luxus den ersten Anlaß zu geben. So wie uns von ungefähr ein Entwurf zu einer Luxussteuer zu Handen kam, giebt es sehr viele Artikel, wegen denen die Luxurianten könnten angezogen werden. Theater, Redouten, Vauxhalls, öffentliche und heimliche Gesellschaftshäuser, öffentliche Promenaden, Gärten, Frauenzimmerputz, Hazardspiel, Karten, Pracht im Bauen, Pferde, Equipage, Bedienten ꝛc. auch die Abonnenten des Journals der Moden und Luftballons ꝛc. mit eingeschlossen, alles dieses zusammen genommen, dürfte durch so viele Currentartikel stattliche Contributionsbeyträge abwerfen. Der Luxus würde dessen ungeachtet fortgeführt, weil er durch die Auflagen selbsten begünstiget wäre

re — und der arme geringe Mann erhielte hiedurch den Vortheil, doch etwas leichter zu athmen. — Hierinnfalls würde die Klassen-Eintheilung entübriget, und das Bedenken, daß durch die Capitation der Reiche wie der Arme mitgenommen würde, fiel selbst hinweg. — Man wird uns freylich entgegen setzen, daß die Vervielfältigung der Auflagen der Moralität zuwider gehe. Allein, wir halten mit Willebrand in seinem vortrefflichen Buch unter dem Titel: Inbegriff der Polizey nebst Betrachtungen über das Wachsthum der Städte,

Art. 33. S. 315.

dafür: daß, jemehr Auflagen in einer Stadt sind, auch die Aemsigkeit, Mäßigkeit, Menschlichkeit und Höflichkeit stärker herrsche; an Orten, und vorzüglich in Städten, wo es dem Volk an Verdienst nicht mangelt, und der Luxus von Auflagen frey ist, auch sonst wenig Abgaben gesetzt sind, findet man wenig Höflichkeit, Fleiß, Aufmerksamkeit, und vorzüglich jenen Stolz, der ein Freund der Niederträchtigkeit und des Betrugs, insonderheit des Banqueroutirens ist — auch wird man diese Orte selten volkreich sehen. — Wir enthalten uns hierüber gar vieler Specialbeobachtungen, die ein jeder, der nur halb gesun-

den Menschenverstand, und nur etwas Weltkenntniß hat, ohne vieles Nachdenken, aus täglichen Beyspielen im Vorbeygehen machen kann.

§. 23.

Die Reichsstadt Nürnberg erweckt durch Einführung der Capitationssteuer vieles Aufsehen; allein, es wird darauf darauf ankommen, ob bey besondern Verhältnissen dieses Staates die Kopfsteuer vor allen andern Hülfsmitteln nicht am besten gewählt seyn möge. Man kann hart über die innerliche Constitution eines Staats ein Urtheil fällen, ohne selbigen in seinem ganzen Umfang wohl zu kennen. Die sich im Publikum herumtragende Brochüre: **Der Teufel oder die Kopfsteuer von Nürnberg**, deren Verfasser die erste Stelle im dortigen Tollhaus verdiente, klärt den Werth oder den Unwerth jenes Vorhabens noch nicht auf, welches so viele würdige Glieder dieses allerdings nicht unbedeutenden Staats für nothwendig finden mögen. Vielleicht giebt es Männer, die diese unerschöpfte Materie noch ausführlicher, als es unser Plan mit sich bringt, bearbeiten, und in dieser Absicht wollen wir diejenige Schriften, die uns hievon bekannt sind, zum dienlichen Gebrauch beyrücken.

§. 24.

Von der Capitation insbesondere handeln:

1.) *Jo. Baptistæ Vice-Comitis* JCti ex collegio Mediolani de capitatione liber. Col. 1620. 4.

2.) *Nicol. Fernandez de Castro* ad l. 1. c. de capitatione civium censibus eximenda. Salamant. 1616. 4.

3.) *Sam. Hundii* Disputat. inaug. de imperii subditis & in specie de capitatione. Arg. 1654. 4.

4.) *Godofr. Straussii* Dissert. de capitatione. Witteb. 1681. & 1748. 4.

5.) *Ge. Steph. Wiesand* de censu capitis. Lipsiæ 1765. 4.

6.) Einleitung in die Lehre von Auflagen. Nördlingen 1778. 8.

Als Beyträge sind hierinnfalls zu benutzen:

7.) *Franc. Köhn* Dissert. de eo, quod juris in imp. rom. germ. circa impositionem collectarum. Basil. 1715.

8.) **Joh. Wilh. Liths** politische Betrachtungen über die verschiedene Arten von Steuren. 8. Breßlau, 1751.

9.) Ebendesselben neue politische Abhandlungen von Steuren und deren Einrichtung in einem Lande. 8. Ulm, 1766.

10.) Döhlers Abhandlung von den Domainen-Contributionen. Nürnberg, 1775.

11.) Scheidemantels Repertorium des Staats- und Lehenrechts, voce Kopfsteuer.

12.) In dem 1sten und 15ten Bande der europäischen Staatskanzley sind auch in extenso diejenige Capitationsverzeichnisse zu finden, aus welchen man die Klassen-Eintheilung ersehen kann, die von dem Erzhaus Oesterreich und Churpfalz ehedessen zum Grund gelegt worden. Diese stellen den klaren Beweis dar, daß man bey einer Kopfsteuer nicht umgehen könne, gewisse Rücksichten auf Vermögen, Begüterung, Einkünfte, Rang, Stand, Bedienungen, Alter, Mittellosigkeit und Armuth zu machen, welches eben den Satz erweiset, daß eine Capitationssteuer sich zu keiner ordentlichen Universal- noch weniger zu einer perennirenden Anlage qualificire, da man bey allen vorhergängigen sowohl allgemeinen Reichs- Kreis- und Landsteuren, als allen andern Partikular-Landesanlagen diese obangezogene Rücksichten schon zum Grund gelegt, und mit inbegriffen hat.

II.

Von unzuläßiger lehensherrlicher Unterstützung der Lehensunterthanen zum Abbruch des ihrer rechtmäßigen Herrschaft schuldigen Gehorsams.

Aus *Ludolphi* Symphoremat. Consult. & Decision. forens. Tom. I. Consult. & Decis. 2. p. 65. - 84.

Summaria.

1) Nexus feudalis nihil adimit juri territoriali in coërcenda subditorum inobedientia.

2) Juramentum fidelitatis, quod præstatur domino directo, longissime differt a juramento subjectionis, quod dominus territorialis a subditis exigit.

3) Subditi non sunt contradictores legitimi, cum agitur de jure feudi.

§. 1.

Wenn der Lehenherr und der Vasall wegen Widerspenstigkeit der Unterthanen in Irrungen gerathen, so ist gemeiniglich unbescheidener oder ungeschickter Rath der Beamten daran schuldig.

Bey den geistlichen Stiftern ist man am ersten bey der Hand, den Unterthanen gegen ihre natürliche Herrschaft beyzustehen, und durch einen einzigen Schritt zu veranlassen, daß sie öfters auf mehrere Generationen hinein mißtrauisch und ungehorsam gegen ihre Herrschaften gemacht werden.

Sobald der Lehenherr nicht über die Schranken seiner Befugnisse geht, und dießfalls verhältnißmäßig berathen wird, auch die Unterthanen an ihre Herrschaft zurückgewiesen werden, legt sich die Gährung geschwinder, als man glaubt. Die mindeste unbefugte Unterstützung facht einen Funken zum hellen Brand an, woran nur der Rathgeber, selten aber weder der Lehenherr noch der Vasall, und eben so wenig unverständige Unterthanen schuldig sind. Die viele Pönalverbothe, welche gegen die Lehenhöfe in puncto illiciti recursus der Unterthanen in diesem Jahrhundert ergangen sind, geben den klaren Beweis, daß die Lehenhöfe dießfalls mehrentheils aus übler Berathung zu weit gegangen sind.

Eben dieses läßt sich aus folgendem Rechtsfall abnehmen, der sich zwischen dem Lehenhof zu Lüttich und den Grafen von Leiningen-Dachsburg 1722. ergab.

§. 2.

§. 2.

Die Grafen von Leiningen-Dachsburg besitzen unter andern reichsunmittelbaren Gütern den Ort Bechtheim, der in den Reichsgränzen nicht weit von Worms liegt.

Dieser Ort kam durch eine kaiserliche Schankung im 12ten Jahrhundert an den Bischof zu Lüttich. Der Bischof gab ihn Wernern von Boulard 1243. gegen Erlag eines jährlichen Canons. Im Jahr 1300. ward selbiger Ernst und Hermann, Grafen von Renneberg zum Schutz anvertrauet. Endlich im Jahr 1420. erhielten die Grafen von Leiningen den Ort von dem Stift Lüttich zu Lehen.

§. 3.

Die Bechtheimer-Unterthanen waren geständig, schon 1404. die Jurisdiktion ihrer Grafen vollkommen anerkannt zu haben. Sie gestunden im Jahr 1510. und 1588, daß sie den Herrn Grafen, als ihren gnädigen Leibs- und gebietenden Herrn, zu ungemessenen Frohndiensten als Leibesangehörige sich schuldig erkannt.

§. 4.

Im Jahr 1713. extrahirten sie aber in Camera wider ihren Landesherrn ein Mandat de

non gravando executionibus insolitis: sie wurden hiedurch so muthig gemacht, daß sie ihren Herren Gehorsam und Schuldigkeit verweigerten. Der Graf brachte dahero eodem anno auch ein Mandat gegen die Unterthanen aus. Diese erklärten sich zu pariren, doch nur in so weit, als es dem Lüttichischen Lehenhof nicht präjudicirlich wäre.

§. 5.

Die Unterthanen ließen sich durch widersinnige Rathgeber in die Köpfe setzen, daß das Stift Lüttich ihre ordentliche Oberherrschaft wäre, und und der Graf ihnen ohne selbige nichts befehlen könnte. Man gieng auch zu Lüttich so weit, daß im Jahr 1715. sogar eine Citation ad videndum incorporari mensæ episcopi wider die Unterthanen erkannt wurde, welche aber gleich das Kammergericht kassirte, und durch ein mandatum inhibitorium aufhob. Das Domkapitel wußte sich nachgehends tempore interregni selbst nicht recht zu helfen: die Unterthanen zu unterstützen, schien wegen ergangenen Mandaten nicht räthlich zu seyn. Man wollte sich auch nicht ganz seines Ansehens gegen selbe begeben, und da ward ein Trupp Bechtheimer Bauren mit dem

dem Bescheid abgefertiget, — quod per incolas Bechtheimenses homagium non esset præstandum, nisi ei, qui Relevium, & homagium summo principi præstiterit, ac se præstitisse docuerit. Die Unterthanen zogen hieraus gleich den Schluß, daß sie niemand schwören dürften, wenn es das Kapitel nicht würde befohlen haben.

§. 6.

Der Unfug von Seiten der Unterthanen gieng immer weiter: sie empörten sich gegen ihre Herrschaft, nahmen einen Rädelsführer, der in Arrest gesetzt wurde, gewaltsam heraus, worüber in camera ein Mandatum arctius cum citatione ad videndum incidisse in pœnam simplicis fractæ pacis publicæ im Jahr 1716. erkannt wurde; und doch ward nicht Ruhe geschafft, weil man von Seiten des Hochstifts Lüttich die Unterthanen immer unter der Hand schützte.

§. 7.

Nach Absterben des Grafen von Leiningen kam es im Jahr 1722. zu noch größern Weiterungen: die Unterthanen wollten sogar zu Lüttich huldigen, erregten neue Empörung, versagten ihrer natürlichen Herrschaft den Gehorsam,

und erklärten sich, keine Schatzungen derselben mehr zu reichen. Daß das Hochstift Lüttich bey der Sache nicht unseitig bliebe, zeigt der Inhalt eines Schreibens, so den 20. Nov. d. a. das Domkapitel an den Markgrafen von Baaden, als Vormünder des Grafen von Leiningen, des Inhalts erließ: Cum relatum sit nobis serenissimam celsitudinem vestram prolium defuncti a pluribus mensibus illust. Comitis a Leiningen tutelam gratiose accepisse: debito cum respectu significandum censimus oppidum Bechtheimense ab eodem domino Comite possessum hujus ecclesiæ Leodiensis feudum esse, cujus proinde investituram vasallus novus præstito per se, vel per procuratorem debite constitutum fidelitatis juramento coram suprema curia feudali serenissimi episcopi Leodiensis *infra quadraginta dies ab obitu prædecessoris* postulare tenetur, quæ, quamdiu concessa non est, & ne quidem *post plurimum mensium lapsum postulata* non aparet, *quomodo ulla a subditis obsequia exigere valeat*, prout exigi audimus, cum jura feuda annexa in congruis exercent, qui a domino directo feudi investituram non accepit, nec postulavit, *sed contra feudum potius*

tius in commiſſum cadat: cum vero exiſtimemus ſeren. celſitudinem veſtram hucusque præmiſſorum notitiam non habuiſſe nobisque maximæ ſit curæ, ejus erga nos benevolentiam conciliare, præſertim ne poſt tantam temporis moram cominatas legibus noſtris pœnas illuſtrem pupillum incurriſſe declaretur, hinc viſum eſt informationem ad S. C. veſtram mittere — cum vero dudum audiverimus aliqua præcedentium inveſtiturarum puncta a domino Comite neglecta, ſubditos contra illorum tenorem fuiſſe, ſeu ſaltem conqueri ſe gravatos, poſſe iſta ita temperari credimus, ut antiquis pactis & inveſtituris inhærendo nihil ex juribus vaſallo legitime competentibus detrahatur, & ſereniſſ. principi atque eccleſiæ Leodienſi ſua quoque jura ſervantur illæſa —

Es iſt einer beſondern Bemerkung würdig, daß nach der Lüttichiſchen beſondern Lehenhofs-Gewohnheit die Lehen binnen 40 Tagen ab obitu vaſalli requirirt werden müſſen.

§. 8.

Dieſer Weg ward allem Anſehen nach von dem Hochſtift eingeſchlagen, um aus der Sache

zu

kommen, da man wohl einsahe, daß sie übertrieben worden. Die gräfliche Vormünder stunden aber dessen ohnerachtet pro animadversione erga rebellos in camera an, und es ergieng den 17. Jul. 1722. nachsteheader

Sentenz:

„In Sachen weyland Herrn Joh. Friedrich, „Grafen zu Leiningen-Dachsburg, jetzo Herrn „und Frauen Vormünderinn der gräflich Leiningischen Pupillen, wider dero Unterthanen des „Dorfs Bechtheim, mandati de præstando „juratam obedientiam, ut & operas & col„lectas de jure & consuetudine debitas & „possessas — deque exhibendo omnem re„spectum & reverentiam, & desistendo ab „injuriis & seditionibus sine clausula, wie „auch mandati arctioris de præstando jura„tam obedientiam, deque exhibendo omnem „respectum & reverentiam & desistendo ab „injuriis & seditionibus s. c. cum citatione „ad vid. se incidisse in pœnam simplicius, „& se declarari in pœnam fractæ pacis pub„licæ, ist erkannt, daß Beklagte, so viel deren „im Ungehorsam bishero verharret, in die Pön „dem mandato simplici einverleibt zu condemni„ren und zu verdammen seyen, als wir sie hiemit

„con-

„condemniren und verdammen; dann ist Lt. Fa-
„ber sein der Deklaration halber in pœnam
„mandati arctioris, wie auch fractæ pacis
„publicæ beschehenes Begehren noch zur Zeit
„abgeschlagen, sondern Lt. Helferich, als substi-
„tuirten Anwald Lt. Fleuders jun. nebst Ueber-
„gebung eines auf sich principaliter gerichteten
„Gewalts, glaubliche Anzeige zu thun, daß dem
„ausgang- verkünd- und reproducirten kaiserlichen
„Mandato simplici & arctiori alles Inhalts,
„insonderheit mit ohnweigerlicher Leistung der
„Huldigung und Gehorsams an klagende ihre
„Landesherrschaft, auch Abstellung allen Auf-
„ruhrs und Widerspenstigkeit gehorsamlich gelebt
„seye, Zeit eines Monats von Insinuation die-
„ser Urthel an zu rechnen, pro T. & P. V. A. W.
„angesetzt, mit dem Anhang, wo besagte Unter-
„thanen dem also nicht nachleben werden, daß sie
„dann, und dann als jetzt, in die fernere Pön
„dem Mandato arctiori einverleibt erklärt seyen,
„und in puncto citationis des Landfriedbruchs
„halber auf Lt. Fabers ferneres Anrufen ergehen
„soll, was Recht ist. Endlich wird der kaiserl.
„Fiscal, um wider die Urheber und Helfershelfer
„dieses Aufstands den Unterthanen gegen ihre
„ordentliche Obrigkeit seines Amts sich zu gebrau-
„chen hiemit erinnert."

§. 9.

§. 9.

Da sich die Unterthanen dessen ohngeachtet nicht fügten, ergieng den 30. Octob. e. a. ein Mandatum de exequendo an die Herren ausschreibende Fürsten des oberrheinischen Kreises, armata manu die Rebellen zum Gehorsam zu bringen. Die Herren Lütticher zogen sich immer mehr von der Sache ab, die Unterthanen hingegen suchten Restitution nach, nannten sich bald Lehenträger, bald Lehenunterträger des Stifts Lüttich, brachten unter andern einen Lehenbrief von 1583. zum Vorschein, worinn die Worte enthalten, daß der Graf nach des Stifts Lehengewohnheit das Lehen nutzen — item, dem Fürsten getreu, hold und gehorsam seyn solle, und dergleichen unbedeutende Dinge mehr. In camera ward hierauf nicht mehr Rücksicht genommen, sondern den 22. Jan. 1725. nachstehende merkwürdige

Sentenz

des weitern publicirt: „In entschiedenen Sachen „weyland Herrn Johann Friedrich, Grafen zu „Leiningen-Dachsburg, jetzo Herrn und Frau „Vormünderinn der unmündigen gräflich Leiningischen Pupillen, wider dero Unterthanen des „Dorfs Bechtheim, mandati de præstando jura-

„juratam obedientiam, ut & operas & col-
„lectas de jure & consuetudine debitas &
„possessas, de exhibendo omnem respectum
„& reverentiam & desistendo ab injuriis &
„seditionibus s. c. wie auch mandati arctioris
„cum citatione ad videndum se incidisse in
„pœnam simplicis, & se declarari in pœnam
„fractæ pacis publicæ, nunc prætensæ resti-
„tutionis in integrum adversus sententias
„camerales & respect. mandati ulterioris de
„exequendo

„ist Lt. : : : : sein der Restitution in integrum
„halber beschehenes Begehren abgeschlagen, son-
„dern es hat ungehinderter alles in der anmaßli-
„chen Imploration und Replik, wie auch extra-
„judicialiter am 20. Februar jüngsthin übergebene
„so rubricirte Quadruplik- oder vielmehr Triplik-
„schrift gethanem resp. ungegründeten, anzüglich
„und wider die Landesherrschaft irrespectueusen,
„frevelhaften, auch im übrigen ohnerheblichen
„Einwendens, insonderheit der hieher übel appli-
„cirten, auch der gräflichen Landesherrschaft
„an ihrer Territorial- und Reichs-Stands-
„rechts nichtsbenehmenden Lehensqualität
„des Dorfs Bechtheim vom fürstlichen Stift Lüt-
„tich, zumalen die beklagte Unterthanen darinnen

„einen Behelf ihres Ungehorsams zu suchen keines„wegs geziemet, bey denen am 17. Jul. und 30. „Octob. 1722. bey diesem kaiserl. Kammergericht „eröffneten Urtheln, und darauf von derer Herren „kreisausschreibenden Fürsten sub delegatis voll„zogenen Execution, auch hinterlassenen Decret, „unterm 6. Febr. 1723. Inhalts derselben am „1. Septemb. 1723. übergebenen Berichts und „Beylagen allerdings sein Verbleiben, auch wer„den Lt. T. Prinzipalen die aufgelaufene Gerichts„kosten nach richterlicher Ermäßigung dem klagen„den Theil zu entrichten und zu bezahlen fällig ur„theilt, mit der Verordnung an die zur Execution „Subdelegirte, daß sie bey fürfahrender Wider„spenstigkeit derer Unterthanen ihr ertheiltes De„cretum zur Execution bringen, zumal gegen die„jenige, so ihrer letzthin besage Commissionsbe„richt geleisteten Huldigungspflicht ungeachtet, „dennoch sich zum Ungehorsam wieder gewendet, „und zu dem freventlichen Restitutionsgesuch sich „verleiten lassen, mit Exequirung der erkannten „Strafe *in capita* sträcklich verfahren, auch „wie solches geschehen, innerhalb 2 Monaten fer„nern Bericht erstatten sollen; so wird auch der „gräflichen Landesherrschaft überlassen, gegen die „ausgetrettene, in Ungehorsam verbliebene Rädels-

„führer

„führer mit peinlichem Prozeß zu verfahren, „und nach dessen ordentlicher Vollführung die „dießfalls verhandelte Akten an ein auswärtiges „Rechtskollegium mit Beyfügung der bey diesem „Kammergericht eröffneten Urthel zum Spruch „Rechtens verschicken. Dann wird der kaiserl. „Fiscal, um sowohl gegen die zum Lehenhof „des Stifts Lüttich verordnete Räthe, als „der Bechtheimer Unterthanen daselbst gebrauch-„ten Advocatum G. und den Notarium Kieser „zu Worms, durch deren Anrath, Beyhülfe und „Vorschub mehrgedachte Unterthanen wider die „Reichs-Constitutiones zu solch höchst strafbarem „Ungehorsam und Zusammenrottirung wider ihre „angebohrne Landesherrschaft verleitet worden, „seines Amts sich förderlichst zu gebrauchen hie-„mit erinnert. Endlich gegen den Anwald Lt. T. „um, weilen er die so rubricirte Paritions-An-„zeige in der That anmaßliche höchst anzügliche „Imploration pro restitutione in integrum „und Replik, wie auch extrajudicial- sogenannte „Quadruplikschrift mit unterschrieben, zu über-„geben, und dazu in einer so strafbaren Sache „mit zum Juramento speciali pro restitutione „obtinenda in eigene Seele sich anzuerbieten, „nicht entsehen, wird vor dießmal, ob er wohl

„härtere Animadversion verdiente, aus bewegen-
„den Ursachen und mit ernster Verwarnung, hin-
„künftig bessere Behutsamkeit pflichtmäßig zu ge-
„brauchen, die Strafe von 2 Mark Silber in den
„Armenseckel hiemit vorbehalten. Vermeynten
„schließlich die Bechtheimer Unterthanen, gegen
„ihre Landesherrschaft rechtmäßige Gravamina
„zu haben, so mögen sie deshalben mit behöriger
„Bescheidenheit, und ohne sich des Gehorsams
„und Parition derer ergangenen Urthel zu ent-
„ziehen, an diesem kaiserl. Kammergericht ordent-
„lich anrufen."

Zusätze.

Summaria.

1) *Falsa est eorum opinio, gravamina subditorum, contra dominos suos territoriales, causas feudales esse.*

2) *De harum genere reputantur solummodo illæ, quæ in art.* 21. *§.* 1. *capitulationis cæsareæ continentur.*

3) *Curiæ clientelares in vasallorum suorum causis non feudalibus nullam sibi arrogare possunt jurisdictionem.*

4) *Quæ solummodo supremis archidicasteriis competit.*

5) *Id,*

5) *Id, quod exemplis demonstratur, præsertim per effatum regis Borussiæ.*

6) *Etiam jus, excessus deteriorationis feudi compescendi, curiæ feudales sibi incompetenter attribuunt.*

7) *Inquirere quidem possunt, utrum vera sit deterioratio feudi, nec ne — attamen corrigere defectus ipsis non licet, id enim archidicasteriis relictum manet.*

§. 1.

Aus dem in der gräflich Leiningischen Rechtssache ergangenen reichsgerichtlichen Erkenntniß sind eigentlich 3 Hauptpunkte zu bemerken, und zwar

1) Daß die Lehensqualität keinem Reichsstand oder auch unmittelbaren Reichskavalier an seiner landesherrlichen Gerichtsbarkeit über widerspenstige Unterthanen etwas benehme.

2) Wie es den Unterthanen so wenig erlaubt, einen Rekurs gegen ihre ordentliche Obrigkeiten an die Lehenhöfe zu nehmen, als die Lehenhöfe berechtiget seyen, die Unterthanen gegen ihre rechtmäßige Obrigkeiten zu schützen.

3) Und daß am Ende selbst die Verantwortung noch auf die Rathgeber solcher reichsgesetzwidrigen Demarchen fallen könne.

Sämmtliche 3 Punkte sind durch die Cameral-Sentenz so hinlänglich aufgeklärt, daß es weitere Zusätze in dieser Sache nicht bedürfte.

Wir wollen immittelst diese Rechtsmaterie durch neuere Vorkommenheiten noch mehr beleuchten, da es besonders bey geistlichen Lehenhöfen noch derley Achselträger genug giebt, die, um sich eine Zeitlang lecken zu können, die Lehenhöfe zu den widerrechtlichsten Schritten verleiten; und das wird sonach wahrer Diensteifer, Patriotismus, statt des mehr würdigen Beynamens Unsinns und Unwissenheit, genennet.

§. 2.

Ein Hauptgrund, aus welchem diese unwissende Patrioten die Lehenherren zur Theilnahme an den Klagen der Unterthanen verleiten, ist gemeiniglich, daß die Beschwerden der Unterthanen gegen den Vasallen Lehensachen seyen. — Allein, das ist ein Irrbegriff: Nur diejenige Vorfallenheiten sind Lehensachen, welche die neueste Wahlkapitulation Art. 21. bestimmet: hierunter werden aber nur jene Fälle begriffen, welche zur lehensherrlichen Gerichtsbarkeit gehörig sind. — Wir haben in vorhergehenden Stellen, und zwar Thl. I. S. 47. Thl. III. S. 111.

schon dargethan, daß nicht alle in den Lehensachen sich ergebende Vorfälle Lehensachen seyen, indem, wenn die ordentliche Obrigkeit in Strittigkeiten der Lehensunterthanen befangen ist, die Frage von keinem facto feudali sondern mere civili entsteht, — hierinnfalls ist die Jurisdiktion der höchsten Reichsgerichte, keineswegs aber die lehenherrliche fundirt. Der Freyherr von **Cramer** giebt solches in Observ. jur. univ.

Tom. I. p. 183.

sehr klar zu erkennen: recurrit quæstio, an causa, quæ jurisdictionem territorialem concernit, jurisdictioni feudali curiarum clientelarium germaniæ subjecta sit? quando omnino implicat, si diversa a se invicem distinguere, nec confundere velis — quemadmodum enim aliud dominium directum, aliud superioritas territorialis, ita alia jurisdictio feudalis, alia territorialis est: illa contractui feudali innititur, hæc vero minime.

§. 3.

Ganz neue Beyspiele setzen den Unbestand jener Behauptung ins volle Licht. Der Graf von Neuwied äußerte sich mit allem Fug: „Der „Lehenherr könne sich keiner richterlichen Erkennt-

„niß in Beschwerden der Unterthanen gegen ihre „Landesherrschaft anmaßen, das gehöre vor die „höchsten Reichsgerichte; es wäre allen Reichs„ständen hieran gelegen — anerwogen sonst auf „diese Weise sich die Lehenherren einer landesherr„lichen Bothmäßigkeit anmaßen dörften.

Man kann hiehero noch die **vorläufige Information** ziehen, „welchergestalt Ihro Chur„fürstl. Durchlaucht zu Pfalz sich keiner Feudal„Cognition in der zum Theil lehenbaren Graf„schaft Wied zwischen Herrn und Unterthanen „anzunehmen befugt seyen, diese hingegen aus „bloßer Verwegenheit und zu Verachtung der „litis pendentiæ cameralis ein anderes forum „zu Verdeckung ihrer rebellischen Intention nach„gesucht, und sich de facto widersetzen." Es ward eben in dieser Sache in camera den 24. Jul. 1743. ein Mandatum f. c. de non turbando in possessione vel quasi juris territorialis, vel immedietatis imperii, cassando processum feloniæ incompetenter intentatum neque ulterius subditos territorio adstrictos, nec evocando causas in camera imperiali pendentes, sed ordinaria via juris procedendo, cum extensione de avocando commissarios, erkannt, dem auch noch ein Mandatum

datum arctius nachfolgte, — und dann war's Friede.

§. 4.

Die gelehrten Vertheidiger der stiftischen Lehenhöfe setzen den weitern Grund, daß sich die Lehenherren in die Strittigkeiten der Unterthanen mit den Vasallen mischen sollen, in der offenbaren Lehens-Deterioration — dieser Satz ist aber eben so falsch, als derjenige, daß die Lehenhöfe dieserwegen berechtiget, ihre Hände einzuschlagen. Wir wollen dieses noch durch eine anderweitere Stelle des Freyherrn von Cramer in Observat. jur. univers.

Tom. I. p. 183.

erweisen: Falsissimum autem est, quamcunque causam, quæ deteriorationem feudi concernit, feudalem esse. Si enim deterioratio illa prætensa ab abusu jurisdictionis territorialis provenit, ad hunc unice respiciendum, quippe quo sublato deterioratio feudi simul cessat. — Quæstio est de abusu jurisdictionis territorialis in feudo, perinde vero est, sive illum in hoc, sive in allodio consideres. Neque differentia objecti allodio, in quo occurrit & corrigendus attendenda venit: in feudo æque minus ac in allodio

jurisdictio territorialis a domino feudi, sed cum tota superioritate a cæsare & imperio dependet. Consequenter etiam non nisi eorum judiciorum cognitioni ac subjectioni subjacet, per quæ cæsaris & imperii jurisdictio dispensatur, & administratur, quæ sunt suprema imperii tribunalia — non sequitur, interest domini feudi directi, ne feudum deterioretur, ergo ipsi super punctum deteriorationis competit jurisdictio —

Dem Lehenherrn steht nichts weiter zu, als daß er untersuche, ob eine Deterioration des Lehens aus den Klagen und Beschwerden der Unterthanen sich wahrhaft veroffenbare, und in diesem Fall haben sonach die höchsten Reichsgerichte zu remediren.

§. 5.

Der König von Preußen hat im Jahr 1749. die gesetzmäßige Verfahrungsart in einem Vorfall zur allgemeinen Richtschnur und Maaßregel aller Lehenhöfe gezeigt. Gegen einen gewissen Freyherrn von Mylendonk wurden von den Unterthanen der demselben zugehörigen, von des Königs Majestät zu Lehen gehenden Herrschaft Hörstgen sehr dringende Beschwerden angebracht. Der König schickte den von Deutecom zur Untersuchung ab,

ab, aus dessen aufgenommenen Protocollis sich ergab, auf was für eine unbarmherzige Art der Vasall von Mylendonk mit seinen Unterthanen umgegangen, wie er ihnen neue Onera auferlegt, und in den geringsten Sachen beträchtliche Strafen angesetzt, selbige bis auf das Blut ausgesogen, ihre Güter confiscirt, auch dieselbe zur Desperation gebracht, und sie sogar aus dem Land gejagt, folglich sich erwahret, daß das königliche Lehen gänzlich ruinirt und verwüstet worden.

Der Entschluß des Königs fiel den 19. May 1749. dahin aus:

„Weil nunmehro allerhöchst erwähnt Seine „königl. Majestät solches nicht mit gleichgültigen „Augen ansehen können, so wollen Sie den von „Mylendonk allergnädigst erinnert, aber zugleich „ernstlich ermahnet haben, den von dem von Deutecom vorgeschlagenen billigen Vergleich zu acceptiren, oder die Unterthanen, bis die Sache „bey dem Reichs-Kammergericht ausgemacht „worden, mit allen neuerlichen Auflagen und „Strafen zu verschonen. Sr. königl. Majestät Intention geht gar nicht dahin, sich „eine Jurisdiktion über das Gut Hörstgen „anzumaßen, vielweniger den Reichsgerichten Eintrag zu thun. Es kann aber

„ve-

„denenselben als Lehenherrn nicht verdacht wer„den, zu untersuchen, ob es wahr sey, daß das „Lehen ruinirt, und die Unterthanen aus dem „Land gejagt worden; da sich nun solches offen„bar gefunden, so werden vor der Hand Se. Kö„nigl. Majestät als Lehenherr *causam com„munem* mit den Unterthanen machen, und „dieselbe *interveniendo* bey dem Reichs-Kam„mergericht vertreten lassen, wie Sie dann „Dero Meursischen Regierung bereits aufgegeben „haben, daß, wenn er mit dergleichen Executio„nen und Gewaltthätigkeiten gegen die Untertha„nen zu Hörstgen continuiren werde, der dortige „Fiscal mit solchen sofort an mehrgedachtes Reichs„Kammergericht provociren, auch erwähnte Re„gierung allenfalls ihre Unterthanen pendente „lite durch Real-Assistenz schützen solle. Im „übrigen reserviren sich des Königs Majestät die „Privationsklage gegen ihn in curia feudali „anstellen zu lassen, maßen ihme nicht unbekannt „seye, daß der Vasall, wenn er das Lehen ruinirt, „eine wahre feloniam begehe."

§. 6.

Von dem Reichs-Kammergericht ergieng in eben dieser Sache hierauf unterm 28. März 1753. nachstehende

Sen-

Sentenz.

„In Sachen Gotthard, Freyherrn von My„lendonk, jetzo dessen hinterlassener Wittib, Klä„gern eines, wider sämmtlich Eingesessene der „Herrschaft Hörstgen, Beklagte, andern Theils, „mandati cassatorii inhibitorii & restitutorii „sive de non contraveniendo inveteratæ ob„servantiæ, sed præstando debita servitia c. c. „glaubliche Anzeige zu thun, daß dem angang„verkündt- und reproducirten kaiserl. Mandat all „Inhalts nachgelebt seye — insbesondere —

„ist gegen diejenige, welche sich die in Rechten „verpönte Selbsthülfe zu Schulden kommen las„sen, ingleichem die ad exequendum befehligte „Rotte ihrer Widersetzlichkeit und Ungehorsams „halber, die fiscalische Strafe einer Mark löthi„gen Goldes zu entrichten hiemit vorbehalten, „mit der Verwarnung, daß, wo sie hinfüro nicht „ihrer Herrschaft in Ge- und Verboth schuldigen „Gehorsam leisten, noch strafbarer Thathand„lungen und Rottirens und Empörung sich ent„halten, mit weit schärferer Ahndung gegen sie „verfahren werden soll."

§. 7.

Ein gleiches hieher gehöriges Erkenntniß erfolgte auch von dem Reichshofrath

Lunæ 17. Nov. 1750.

„Reichsritterschaft Mittelrheinischen Kreises dis„seits des Rheines in der Wetterau und zugehö„rigen Orten contra den fürstlich Nassau-Saar„brückischen Lehenhof zu Weilburg, und die frey„herrlich Bettendorfische Unterthanen ꝛc. Man„dati s. c. sive rescripti cassatorii inhibitorii „& dehortatorii &c.

„1*mo*. ponatur der Reichsritterschaft Bericht „ad acta.

„2*do*. mit Kassirung dessen, was der fürstlich „Nassau-Saarbrückische Lehenhof zu Weilburg „in dieser Sache verfügt — rescribatur eidem: „Ihro kaiserl. Majestät seyen von der unmittel„baren Reichsritterschaft am mittlern Rheinstrom „in der Wetterau die schuldigste Anzeige besche„hen, welchergestalten die dem Freyherrn von „Bettendorf zugehörige, besagter Reichsritter„schaft aber steuerbare Unterthanen zu Falkenstein, „wegen strittigen Frohn- und Diensten sich an „den Lehenhof gewendet, dieser auch kein Beden„ken getragen habe, sofort an ermeldten Freyherrn „von Bettendorf Citation ergehen zu lassen. Wie „nun ihm, dem Lehenhof in dieser causa mere „civili keine Gerichtsbarkeit zustehe, so hätten „Ihro kaiserl. Majestät dessen sämmtliches Ver-

„fahren

„fahren unter heutigem Dato allergnädigst kassirt,
„und habe derselbe sowohl in diesem als andern der-
„gleichen Fällen sich aller Cognition und Beein-
„trächtigung der ritterschaftlichen Jurium sub poe-
„na privilegiis inserta gänzlich zu enthalten, auch,
„wie sie dem allergehorsamst nachzukommen gemeynt,
„in Zeit zwey Monat allerunterthänigst anzuzeigen.

„3tio. fiant Patentes an die freyherrlich von
„Bettendorfische Unterthanen zu Falkenstein, sich
„in dieser an den Lehenhof keineswegs gehörigen
„Streitsache, alles Rekurses dahin bey Vermei-
„dung allerhöchster kaiserl. Ungnade und bey
„Strafe zwey Mark Silbers, von einem jeden
„insbesondere einzubringen."

§. 8.

Alle diese reichsritterliche Verfügungen geben klare Maaße, daß die Lehenhöfe nicht befugt sind, sich in die Strittigkeiten der Vasallen und Unterthanen zu mengen, vielweniger daß diese von dem ihrer ordentlichen Obrigkeit schuldigen Gehorsam abgezogen werden sollen, so wie man es zu Lüttich mit widerrechtlicher Unterstützung der gräflich Leiningischen Unterthanen zu Bechtheim machte.

Die Lehenbriefe, dergleichen der Lüttichische von 1580. war, enthalten insgemein, daß der Vasall seinem Lehenherrn getreu, hold und gehorsam seyn solle. Solches hat aber keinen

Bezug

Bezug auf die Unterthanen, daß diese ihrer ordentlichen Herrschaft nicht gehorsam seyn sollen. Der Nexus, in welchem der Vasall gegen den Lehenherrn steht, und jener der Unterthanen gegen den Vasallen, als ihre angebohrne Obrigkeit, ist sehr weit von einander unterschieden. Treu, hold und gehorsam seyn, bringt der Nexus fidelitatis mit sich, mit dem der Vasall dem Lehenherrn haftet. Der Nexus subjectionis, in dem der Unterthan gegen seine Obrigkeit steht, bezieht sich auf eine Unterwürfigkeit, die mit dem Nexu vasallitico auch gar nichts ähnliches hat; dann, wenn der Lehenherr dem Vasallen in den Beschwerden der Unterthanen Recht zu sprechen befugt wäre, könnte man zwischen einem Vasallen und dessen Unterthanen keinen Unterschied mehr finden.

Es wird also nicht weit gefehlt seyn, wenn wir die Excesse der Lehenhöfe, so bey Unterstützung schwüriger Unterthanen gegen ihre ordentliche Herrschaft vorgehen, größtentheils unrichtigen Begriffen oder üblem Rath, hie und da auch üblen Absichten einiger auf die Gerechtsame ihrer Vasallen eifersüchtigen Lehenhöfe zuschreiben. Wenn man diesen nicht zu Leibe gehen kann, werden die armen Unterthanen gehezt, und am Ende müssen doch diese gemeiniglich unverschuldter Dingen die Zeche bezahlen.

III.

Grundlinien zu neuen Concordaten der teutschen Bischöfe mit dem päbstlichen Stuhl.

Der Freyherr von Cramer hat in seinen Nebenstunden

Thl. 49. S. 20. 57. Thl. 50. S. 21. 110.

bey Gelegenheit des gräflich Styrumischen Rechtshandels die *Concordata nationis germanicæ integra*, nebst allen hierauf Bezug habenden Schriften und verschiedenen Anmerkungen eingerückt: wir setzen gegenwärtig den Verfolg der neuesten in die Concordatensache einschlagenden Beyträge in dieser Sammlung fort, weil wir erachten, dem teutschen Publikum nichts Interessanteres in dem Fach des Kirchenstaats-Rechts liefern zu können.

§. 1.

Die Ueberzeugung von der Falschheit der Decreten Isidors bringt nun in die katholische Kirche Teutschlands eine ganz neue Epoche. Man erkennet allgemach vollkommen, daß, weil die *Concordata nationis germanicæ* sich auf die ehemalige Canonistensätze, und diese auf die nunmehro entdeckte Falschheit derer Decreten Isidors gründen,

sie als ein auf Irrsal, falschen Ursachen und Urkunden gebautes pactum publicum anzusehen seyen.

Man hält freymüthig, aber aus ganz überzeugenden Gründen dafür, daß alle Verbindlichkeit gegen den römischen Hof um so mehr aufgelöst sey, als derselbe die Concordaten so vielfältig gebrochen, selben derogirt und zuwider gehandelt hat. Hierzu berechtiget das natürliche Völkerrecht, und man scheinet darauf desto vester zu halten, als die Wohlfahrt der Kirche, und der allgemeine Nutzen des teutschen Vaterlandes selbst damit verbunden ist, wenn bey den Erzbischöfen Teutschlands die ursprüngliche Gewalt und Kirchenzucht unverlängt aufleben, und nicht fortan bis auf ein künftiges Concilium oder neue Vergleichung mit dem päbstlichen Hof, zwey der entferntesten und unsichersten Mittel, verschoben werden darf.

§. 2.

Den Beweggrund, die Beschwerden der teutschen Bischöfe einem nicht so leicht mehr anzuhoffenden Kirchenrath ihrer Behebung halber auszusetzen, giebt selbsten das tridentinische Concilium an die Hand, da die katholischen Kirchenväter die Unächtheit dieser falschen Decretalen nicht erkannt

hatten, und die päbstliche Gewalt in ihre ursprüngliche Sphäre zurück zu bringen nicht vermögend waren; mithin der Erfolg in keinem Betracht derjenige war, den man hievon gehofft hatte.

§. 3.

Dergleichen Sätze, oder vielmehr die Ausführung derselben, mögen sich leichter ganze Nationen und wahre Souverains, als einzelne Glieder einer Nation oder Staats, oder einzelne weltlich- und geistliche Reichsfürsten eigen machen. Daß aber der Körper der teutschen Nation wirklich auf die Herstellung seiner ursprünglichen Kirchenfreyheit bedacht seye, das giebt die kaiserliche Wahlkapitulation Art. 14. sattsam zu erkennen, allwo sich Joseph II. verbindlich macht, darob zu seyn, daß die *Concordata principum*, (nämlich jene vom Jahre 1439.) und die zwischen dem Pabst und der teutschen Nation errichtete Verträge, wie auch eines jeden Erz- und Bischofen absonderliche Privilegien und Statuten beobachtet, und durch unförmliche Gratien und Rescripten, Provisionen und Reservationen, Judicatur *super statu nobilitatis* oder in andere Wege zu Abbruch der Stifter, Geistlichkeit und anderes wie-

der gegebene Freyheit und erlangten Rechten, darzu zu Nachtheil des *Juris patronatus* oder der Lehenherren in keine Weise gehandelt, noch §. 1. die Erz- und Bischöfe mit Monitorien, Interdicten und Comminationen übereilt, §. 2. auch die Beschwerung, die man gegen die *Concordata principum* und Verträge gefunden, vermöge der Reichstagshandlung von 1530. abgethan, und hinfüro dergleichen Beschwerungen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen; deßgleichen sollen §. 3. die *causæ civiles* von ihrem ordentlichen Gericht im Reich nicht ab, und *ad Nuntios*, oder *ad curiam romanam* gezogen, und endlich §. 4. zu Behebung der Jurisdictions-Conflicte die *causæ sæculares ab ecclesiasticis* rechtlich distinguirt, sofort durch gütige, mit dem Pabst vorzunehmende Handlung und Vergleich erlediget werden.

§. 4.

Alles dieses haben die 3 rheinische geistliche Churfürsten in Erwägung gezogen: sie giengen alle Klassen der Beschwerden, besonders derjenigen durch, die sich zum Abbruch der ursprünglichen

chen Gewalt der teutschen Bischöfe überhaupt darstellten. Maynz, Trier und Kölln ordneten ihre Deputirte im Jahr 1769. zu einer Conferenz nach Koblenz. Diese verstunden sich eines gemeinsamen Schlusses, der von ihnen d. d. Confluentiæ 13. Decemb. d. J. unterschrieben und gefertiget wurde; den wir hier, so wie solchen der gelehrte Universitäts-Kanzler *Le Bret* in seinem Magazin zum erstenmal bekannt gemacht, seinem ganzen Inhalt nach einrücken.

§. 5.

GRAVAMINA

trium Archiepiscoporum-Electorum, Moguntinensis, Trevirensis & Coloniensis contra Curiam Apostolicam. Anno 1769. *ad Cæsaream delata.*

Cum inde a tempore Conciliorum Constantiensis atque Basileensis & Concordatorum paulo post cum S. Sede ap. romana initorum facies & status dilectæ nobis Germaniæ ecclesiasticus in tantum, quod dolemus, fuerit in pejus mutatus, ut abusus illi atque exactiones Curiæ Romanæ, quibus mede-

lam ſaltem aliquam afferre ſtuduerunt prædeceſſores, deinceps non ſolum fuerint reproducti, verum etiam novis in dies acceſſionibus aucti, in magnum rei catholicæ detrimentum, & vix non interitum ſtatuum ac provinciarum ſacris catholicis addictarum, utpote quæ propter exortas, & per pacem toleratas religiones novas, ne illas quidem, quæ prius in Germania, dum erat ex integro catholica, obtinuerant, placuerantque, rerum menſuras amplius retinere atque obſervare, multo minus nova onera & novas Rom. Curiæ prætenſiones atque exactiones ſufferre poſſunt. Hinc 3 Archiepiſcopi S. R. I. Electores collatis prævie cum nonnullis aliis Epiſcopis Germaniæ conſiliis, vigilantiæ ſuæ paſtoralis & principalis oculos in duo capita præcipue intenderunt, quorum primum eſt, ne ſincera ſua & aliorum perſeverantia in religione R. C. ejusque nexus cum prima ſede, quem ſemper ſtudioſe conſervabunt, ab ullo hominum ſugillari poſſit, ſed potius novum inter eos & ſac. Sedem Rom. firmetur vinculum, ne quis in regimine eccleſiarum ipſis divinitus commiſſarum nævus objici poſſit: neve quid

reli-

religioni contemptum inducere aut ab ejus amplexu animos retrahere valens permaneat: & denique, ut primæva episcopalis ordinis authoritas, reservationes, exemptiones, aliosque modos per sacrosanctorum Canonum ostium non ingressos, diu satis imminuta in pristinum statum revertatur: atque ita unusquisque gregem Christi suæ sollicitudini concreditum, sicuti primitus institutum erat, remotis illis, quæ supervenerunt, in domino felicius pascat & regat. Alterum caput curæ eorundem Archiepiscoporum S. R. I. Electorum est, ne ærariis suorum statuum, atque patrimoniis subditorum vires temporales subtrahantur, deinceps per exportationem pecuniarum extra Germaniam ex causis illis, quas antiqua pietas ignoravit, succedens cupiditas, omnium malorum radix, excogitavit, ne deficiente rerum gerendarum nervo, demum aliis succumbere cogantur.

Quocirca ad exemplum prædecessorum suorum memoriæ Archiepiscoporum S. R. I. Electorum matura deliberatione inter se habita, statuerunt, S. Cæs. Majestatem implorare, ut sub potente ejus præsidio tum

libertas Ecclesiarum Germanicarum suo nativo statui restituatur, neque primæ per hanc Nationem Ecclesiæ minore libertate quam aliarum Nationum gaudeant; tum abusus in clero & populo cum scandalis inde nascentibus tam apud Catholicos, quum alterius cujuscunque religionis sectatores tollantur, omniaque secundum exigentiam moderni status Germaniæ in omnibus catholicæ Germaniæ Principatibus ac Diœcesibus conformiter ad fata atque modernum statum Germaniæ ordinentur. Ubi equidem, & ante omnia iterumque contestantur, se suarum, quin & reliquarum Ecclesiarum Germaniæ nexum cum prima, id est, Romana Sede sollicite servaturos, atque in ea sedentis pro tempore Pontificis primatum honoris & jurisdictionis pro viribus tuituros. Quemadmodum vero Natio Germanica quoad statum Ecclesiæ externum & disciplinam aliud fundamentum agnoscere non potest, nisi veram & genuinam Canonum totius mundi reverentia consecratorum authoritatem, præcipue autem illam Decretorum Basileensium atque inde secutorum Concordatorum, in quantum omnia illa in Germania

nia accepta, ſervata & hucusque mutata non ſunt, aut variata rerum facie mutationem non expoſcunt. Ita & his innixi fundamentis iidem Principes æquum, juſſum & neceſſarium duxerunt ſua & Nationis atque Eccleſiarum Germaniæ deſideria & reſpective Gravamina in Actis Imperii publicis, jam alibi magna ex parte omnium oculis expoſita in ſequentibus palam facere, præcipue vero S. Cæſ. Majeſtati pro conveniente remedio ſubmittere. Et quidem

I.

Indulta Electorum Archiepiſcoporum, conferendi beneficia in menſibus papalibus vacantia pro Eccleſiis, in quibus menſium alternativa viget, Archiepiſcopi S. R. I. Electores acceperunt in remunerationem ſuorum ſpecialium officiorum, ſedi apoſtolicæ in reſtauranda obedientia & conficiendis Concordatis Germaniæ exhibitorum, ſecreta promiſſione mox impleta. Erat hoc primitus conceptum ad dies vitæ eorum: ſucceſſit inde ab A. 1434. per Paulum II. Regula Indultorum revocatoria olim XIV. poſtea XV. Cogebantur ſic noſtri prædeceſſo-

res de Pontifice ad Pontificem Innovationem Indulti petere: reſtringebatur contra antiquam formam ad Quiquennium, immo durius tractavit S. R. I. Electores Archiepiſcopos Innocentius X. Differebatur longius bullarum expeditio, & interim beneficia a ſummis pontificibus conferebantur. Querelas iſtas epiſcopi anteceſſores primum Sede vacante ad S. Conclave, deinde ad electum Clementem XI. A. 1700. conjunctim detulerunt in vanum.

Confidunt autem Archiepiſcopi Electores moderni in ſanctitate ſua, rem iſtam ad terminos primæ poſt Concordata obſervantiæ reductum iri, dandumque indultum hoc eis & eorum ſucceſſoribus ad dies vitæ ad quæcunque beneficia alternative hactenus ſubjecta; imo vero præſentibus datum absque ulterioribus intellectum iri pro dato, dum regimini eccleſiarum ſuarum præerunt: niſi placuerit Auguſtiſſimo Imperatori nunc alternativæ iſti, utpote certo duntaxat modo hactenus non impleto, in Concordatis placitæ, quæſtionem durabilis ſubſiſtentiæ movere.

Ex quo in iisdem Concordatis Jus collationis per alternos menſes Sedi apoſtolicæ non perpetuo conceſſum fuerit, ſed ita: *Niſi in futuro Concilio de Conſenſu Nationis Germanicæ aliter fuerit ordinatum:* quam conditionem ſemper & perpetuo ſuſpendere, non debet ſtare penes unam partium contrahentium.

Expedientur autem hæc iisdem Archiepiſcopatibus ex pacto debita indulta in poſterum mox cum ipſis Bullis confirmationis.

II.

Illa quoque clauſula, qua proviſi in vim hujus indulti de Canonicatibus, Parochiis, aliisque Præbendis jubentur in dataria intra 6 menſes novam proviſionem petere ſub pœna privationis, olim non appoſita, dein, ignorantibus eam, graves proceſſus ſuſcitavit, obſervantibus magnos ſumptus, ita ut Clerici de Parochiis vel Canonicatibus per viam indulti proviſi admodum graventur.

Confiditur ergo hanc formalitatem, non niſi ad evehendas pecunias ſpectantem, deinceps omittendam fore.

III.

Conservabitur Ecclesiis Germaniæ, Capitulis, tam majoribus quam minoribus, nec non Patronis ecclesiarum, libertas illa, quam hactenus a reservatione extravagantis: *Execrabilis* quiete possederunt, ita ut beneficia per dictam extravagantem vacantia, libere conferantur ab his, ad quos pertinet.

IV.

Reservationes alterius extravagantis: *Ad Regimen*, a Concilio Basileensi sublatæ, a nostris Prædecessoribus A. 1439. Moguntiæ pariter exclusæ, remissione, quæ A. 1448. supervenit, non obstante, Germaniæ nostræ systemati repugnarunt, nec præsenti ejus statui ab illo tempore notabiliter mutato amplius quadrant; cum oporteat omnino Principes ac Status Imperii Ecclesiasticos in quocunque casu interveniente Cæsareo Commissario a Capitulis eligi, nec ab extranea quadam potentia quemquam ad Archiepiscopatus, Episcopatus, Prælaturas, Præposituras & Abbatias Imperii pro libitu suo denominari vel promoveri. Sanctitas sua papalis pro luminibus sibi a Deo & natura largiter datis, ipsa-

ipſamet agnoſcet, ſanctam Sedem jure ſuo qualicunque in caſibus translationis, depoſitionis, privationis, obitus in curia vel obitus Cardinalis, Germaniæ Epiſcopi, rationabiliter uti non poſſe; prout quoque hactenus fere nunquam uſa fuit, ſed liberam nihilominus Capitulis Electionem prudenter reliquit. Cura vero, & ex juſtitia canonice electis debita confirmatio pro vera, propria promotione in curia agnoſci non poteſt: ſed illæ duntaxat Proviſiones apoſtolicæ, quæ plenæ ſummi Pontificis liberalitati, & gratiæ in acceptis ſunt referendæ, Indulta de retinendis præhabitis dignitatibus & beneficiis, quas ſedes apoſtolica ſolet concedere, reputari debent pro veris gratiis conſervativis primorum titulorum: proindeque talium indultariorum beneficia non aliter quam per contingentes ceſſum vel deceſſum vacabunt, ſubtilitatibus quibuscunque ſepoſitis. Cum ſit a communi Germaniæ ſenſu alienum, ejusmodi retenta beneficia vacare, non per mortem vel demiſſionem, ſed ſicut ſine indulto vacaviſſent tempore aſſecuti beneficii incompatibilis, atque ita retinentes forent tantum in beneficiis iſtiusmodi non beneficiati.

Sed

Sed neque prætenſa affectio beneficiorum per appoſitionem manus papalis locum in Germania habere poteſt aut debet; quippe, quæ poſt concordata a Paulo II. A. 1467. in extravagante: *Ad Roman.* 14. *de Præb.* inter communes demum introducta fuit.

V.

Dignitates majores poſt Pontificiales in Cathedralibus, & Principales in Collegiatis, ſunt in Concordatis Conſtantienſi & Aſchaffenburgenſi, a reſervationibus apoſtolicis exceptæ, & ideo de illis jure ordinario providebitur, per illos inferiores, ad quos alias pertinet: proindeque nulla proviſio Romana ſuper Præpoſituris Germaniæ mediatis, & ſi quæ ſunt aliæ primæ eccleſiarum dignitates, errore nunc detecto acceptabitur, nec illa capitula, quæ ſive ex indulto, ſive ex concordato particulari Præpoſitorum ſuorum Electiones a ſe factas Romam pro earundem confirmatione deferre conſueverunt, deinceps ad hoc ſumptuoſum opus, utpote ex depravatione exemplarium deſcendens amplius tenebuntur.

VI.

Regulæ Cancellariæ, nota illa Gravaminum radix, nullum in Germania locum habent, exceptis his, quas conſuetudo & receptio eccleſiarum firmavit, videlicet 1) Regula de idiomate. 2) De viginti. 3) De triennali poſſeſſione: contra has non admittentur clauſulæ derogatoriæ Bullarum, cum ſit alienum a ſacris Canonibus, privatorum hominum intuitu laudabilibus & boni publici cauſa introductis conſuetudinibus in aliquo derogari.

VII.

Piſcatorum, ut eos nominant, genus odioſum exterminare cupientes, impoſterum eorum, quacunque de cauſa redemptæ Bullæ negligendæ & ſupprimendæ erunt, cum ſint ambitioſæ & ex radice cupiditatis profectæ. Siquis autem putaverit, aliquem eſſe beneficii, absque titulo & jure poſſeſſorem, aut privationem ejus mereri, aut ejus jure ipſo facto excidiſſe, Ordinariis hoc denunciet, poſt cognitionem cauſæ viſuris: an denuncianti & alteri digniori ejusmodi beneficium ſint collaturi.

Reſi-

Resignationes in favorem tanto hactenus numero in Curia Romana sine discrimine personarum ac meritorum admitti solitæ, nec non pensiones, resignatariis extra casus utilitatis publicæ ecclesiarum ac fidelium, & citra resignantium necessitatem, verius autem ad horum fovendam avaritiam impositæ vel imponendæ, uti & earundem pensionum redemtiones, nec non clausulæ privationis vel regressus ad resignata beneficia vel excommunicationis in casum moræ in solvendis pensionibus committendæ in Germania tolerandæ non sunt.

VIII.

Similiter & Coadjutoriæ Decanatuum, Præposituraram, Personatuum, Officiorum & Canonicatuum, cum futura successione, utpote plerumque non propter ecclesiarum majus commodum & bonum, sed ut hæreditate possideatur sanctuarium Dei, inventæ.

IX.

Pluralitas Beneficiorum Residentalium & Dispensationes super eadem amplius permittendæ non erunt in Germania, nisi casus

ſus cap. *de Multa* vere adfuerit, (ſuper quo cognitio ad Ordinarios pertinebit) Concilio Lateranenſi permittente, ut circa ſublimes & litteratas perſonas, quæ majoribus beneficiis ſunt honorandæ, cum ratio poſtulaverit, poſſit diſpenſari; ſatis enim diu apud Germanos regnavit ſcandalum, alibi authoritate Principum etiam ſæcularium exterminatum, quod Clerici vix uno digni Canonicatu duos vel plures per abuſus benignitatis apoſtolicæ obtinuerint, & ſic multitudini melius merentium canonicam ſuſtentationem præripuerint.

X.

Juri patronatus eccleſiaſtico, contra Concordata Germaniæ non debet derogari, nec ulli ſupplicanti pro beneficio eccleſiaſtico dari proviſio, niſi de conſenſu patroni, in forma probante appoſito.

XI.

Sed nec litteræ gratiæ ad beneficia alicui dari, niſi ab Ordinario, producenti teſtimonium idoneitatis, a cujus denegatione nullus admittatur recurſus.

XII.

Ad beneficia cum cura nullæ debent expediri litteræ in forma *gratiæ factæ*, ſed tantum *faciendæ*, ſive, ut vocatur, in forma *dignum*.

XIII.

Litteris ejusmodi non erat amplius addenda clauſula derogatoria eccleſiarum conſuetudinibus & ſtatutis, etiam juramento firmatis, cum aſpici æquis oculis non poſſit, pro commodo privatorum infringi laudabiles capitulorum cathedralium & collegiatarum conſuetudines, ut ſtatuta authoritate ordinaria confirmata. In ſpecie vero neque locum habet, neque ab apoſtolica poteſt derogari conſuetudinibus & ſtatutis eccleſiarum metropolitanarum, cathedralium, equeſtrium, & aliarum collegiatarum, quæ certum numerum agnatorum & cognatorum avitæ nobilitatis ex utroque canonicandi parente, aut receptionem in certis Germaniæ circulis & cantonibus, aut parentelam usque ad certas generationes civice honeſtam in omnibus perſonis, aut Canonici, aut Vicarii, legitimos natales requirunt.

Cogni-

Cognitio ſuper controverſiis ſufficienter probatæ & utroque parente nobilitatis avitæ, nec ne ad ſolam Cæſaream Majeſtatem, ejusdemve Conſilium imperiale aulicum ſpectare perget.

Diſpenſationes pro corpore vitiatis contra ſacros canones & ſtatuta eccleſiarum, præſertim cathedralium & equeſtrium non debent dari absque bona voluntate capitulorum, & ordinarius loci unice æſtimare, an adhuc vitium corporis, nec ne, remoto quovis recurſu.

XIV.

Et ſiquidem aliquando contigerit cum Canonicis extracapitularibus diſpenſari, ut interim, donec eis in Capitulo aperiatur locus, juxta ejusmodi Canonicatum habeant Parochiam, vel aliud beneficium cum cura, non addatur clauſula, ut tum alterum de beneficiis ſimul habitis reſignent apud S. Sedem, ſed patronis quibuscunque, etiam eccleſiaſticis, ſeu aliis collatoribus libera præſentatio, ſeu collatio relinquatur.

XV.

Conſtitutionum apoſtolicarum novarum, præſertim in diſciplinaribus multitudo creſcit de die in diem in immenſum, contra eccleſiarum libertatem, intricatis non raro conſcientiis, dum alii credunt, ſe illis obligari, alii non, ſecundum diverſimodas docentium opiniones. Ut igitur ad imitationem aliarum nationum catholicarum etiam Germaniæ hac in parte proſpiciatur, prædictis incommodis obvietur, & auctoritati ordinariorum, prout oportet, conſulatur: nulla poſt hac nova conſtitutio, niſi iisdem ordinariis prius conſultis, aut alio modo conſentientibus emanans, gregibus & populis publicabitur, & non publicata in obſervantiam deducetur.

Eo minus per transibunt in Germaniæ dioeceſibus & principatibus reſcripta, ſive gratiæ, ſive juſtitiæ in quacunque forma & ſuper quacunque materia, niſi prius ab ordinariis viſa & intimari permiſſa; cum ſanctæ Sedis religio ſæpenumero a cupidis & importunis ſupplicantibus circumveniatur per ſub- & obreptiones, non absque ſcandalo fidelium.

XVI.

Postquam Germani consenserunt, ut Archi- & Episcoporum, etiam mediatorum, electiones Romæ confirmandæ essent, successit sub Urbano VIII. prætensio Curiæ Romanæ, ut processus informationis electionum præcise institueretur apud Sedis apostolicæ Nunciaturas. Justum autem est, ut omnibus Germaniæ Archi- & Episcopatibus, Capitulis, & eligendis in antea reservetur optio illa, quam dedit generale Concilium Tridentinum omnibus *Seſſ.* 22. *de Reform. cap.* 2. ut *instructio* super qualitatibus electi a Sedis apostolicæ Legatis seu Nunciis Provinciarum, aut ejus ordinario, eoque deficiente, a vicioribus ordinariis sumatur.

XVII.

Per improbabilem canonistarum transalpinarum interpretationem a nonnullis perperam creditum est, licentiam administrationis, quam electis in concordia remotionibus Concilium Lateranense IV. concessit per Extrav. 1. de Elect. int. com. sublatam existere, atque adeo quidam nuncii vel alii

præſumpſerunt, ab aliquibus electis inſtantiam pro indulto adminiſtrationis pecunia redimendum exigere. Aequum autem eſt, ut non ſolum prædicta Concilii facultas conſtanter retineatur, ſed eadem etiam ob neceſſitates Germaniæ de poſtulatis in concordia, ex paritate rationis, intelligatur.

XVIII.

Cum ſacrum Concilium Tridentinum ad proceſſum inſtructivum requirat ſolummodo profeſſionem fidei, nuncii apoſtolici ultra verborum fines non aliam recipiunt, quam emiſſam in manus perſonæ a ſe prius deſignatæ; quoniam vero formalitas hæc prætenſa negotium retardat, hinc ſatis erit, ſi profoſſio præſcita fiat in manus alicujus perſonæ in eccleſiaſtica dignitate conſtitutæ, ab electo eligendæ, coram notario apoſtolico, & duobus teſtibus.

XIX.

Sanctitas ſua providere dignabitur, ut clauſula, adminiſtrationem majorum eccleſiarum Germaniæ *in temporalibus* committens, omittatur; hæc enim a ſolo Cæſare

&

& Imperio recognoſcunt Principes & Status Imperii.

XX.

Atque inſuper, ut epiſcoporum conſecrandorum vaſallitica, atque ultra canonicam obedientiam eos ſubjiciente forma juramenti, a Gregorio VII. ad inventa, a Gregorio IX. Decretalibus inſerta, poſtea in recentiori pontificali plurimum extenſa (quæ ipſis etiam Proteſtantibus, nec ſine cauſa, hactenus lapis offenſionis fuit) abolita, revocetur antiqua, epiſcopali dignitati & ſacris regulis conveniens.

XXI.

Sicut hactenus tulit obſervantia, ut minora beneficia Germaniæ cum & ſine cura nullas ſolvant annatas, ita quoque aſpirant majores eccleſiæ ad immunitatem ab iisdem, ſive a ſic dictis *communibus ſervitiis*, ex quo iniquum ſit, condeſcenſum Germanorum pure proviſionalem ac ſub ſpe Concilii generalis juxta Decretum *frequens* congregandi, ibidemque de conſenſu nationis Germanicæ apportandi remedii, ſactum,

durasse jam ultra III. Sæcula & donec stabit orbis, retineri velle, atque hinc omnimodo obtinere debeat, quod supra Art. I. alternativa mensium memoratum est.

Querelæ priorum temporum de excessivis auri Romam propterea mittendi (per quod libera natio, & Princeps catholicarum gentium, facta est quasi sub tributo) quantitatibus, nec non aperta violatione concordati, dum simulac semel integræ annatæ sub retentione Bullarum exiguntur, non repetentur modo, neque infructuosæ retaxationi insistetur, ad illud autem præcipue attendetur, quod mutato Germaniæ statu, diœcesibus, ac subsidiis cleri charitativis per novas religiones, & Pacem Westphalicam tantopere imminutis, subditis ob crebra bella & sterilitates exhaustis, militi conductitio copiosiore alendo, ægre sufficiant, terris & juribus suis contra sæcularia Principum, maxime acatholicorum præpotentiam tuendis impares reddantur, & ære alieno graventur. Confirmationum jura, & multiplicitatem & exaltationem servitiorum in Curia Romana augmentata esse,

jam in Capitulatione Cæsarea Caroli V. conquesti sunt S. R. I. Principes Electores: querela eadem in subsequentibus Capitulationibus, novissima inclusa, repetebatur, sed absque remedio.

Pro Pallio æque nihil dandum esse, ac pro ordinationibus sacris magnus ille Pontifex Gregorius constituit *Can.* 3. *Dist. c.* Confiditur itaque Sanctitatem suam interveniente hunc in finem augustissimi Cæsaris imperiali Majestate, hæc gravamina atque onera solius Cameræ apostolicæ arbitriis, nullo nationis Germanicæ interveniente consensu, imposita sublaturam, & ad terminos taxæ jurium expeditionis tantum, ad instar aliarum bene ordinaturum cancellariarum, reducturam esse.

XXII.

Decreta sacrarum Congregationum, præsertim S. Concilii Tridentini interpretum exteriorem ecclesiæ disciplinam spectantia, exemplo aliarum nationum, non aliter, ecclesiæ Germanicæ, earundemque Consistoria, Tribunalia & Judicia pro norma habebunt, quam si post maturum examen illa

ecclesiarum ac diœcesanorum utilitatibus vere accommodata inventa, & authoritate ordinariorum publicata fuerint.

XXIII.

In Diœcesanum Germaniæ Clerum sæcularem & regularem, plenam episcopalis numeris, inspectionis, vigilantiæ, & regiminis authoritatem, per exemptiones tot monasteriorum, ac privilegia ordinum mendicantium, contra saluberrima Canonum instituta, atque ipsas eorum regulas & intentionem sanctæ memoriæ fundatorum, Bernardi, Francisci . . . tantopere imminutam revocari convenit, ita ut nulla imposterum cujuscunque & quantumcunque privilegiati ordinis Abbatia, Monasterium, Collegium ac domus religiosa, cujuscunque nominis, utriusque sexus exemptionem nulla privilegia, hierarchicæ Episcoporum potestati contraria deinceps allegari valeant; sed universus Diœcesium Clerus regularis non secus ac sæcularis pastorali Arci- & Episcoporum curæ ac jurisdictioni subjectus sit, & perpetuo maneat.

XXIV.

In omnibus monasteriis ordinem celebrandi divina, cum vel sine expositione venerabilis Sacramenti, quæ apud mendicantes nimis est crebra, devotiones particulares, confraternitates, sodalitates, earumque festa, quæ hactenus scandalosis commessationibus & compotationibus contaminantur, processiones, sacras peregrinationes, conciones in & extra suas ecclesias, ornatum templi & altarium, SS. reliquias & imagines, musicam &c. inquiretur ab ordinariis, qui providebunt, ne contra sacros Canones & Concilium Tridentinum plebes figmentis, fabulis, historiolis, incertæ fidei exemplis, ridiculis propositionibus, loco verbi Dei imbuantur, atque ad varias particulares devotiunculas omissis solitis & approbatis deducantur.

Similiter opera dabitur, ut illi regulares, quibus clericorum cura sive prope monasteria, sive in locis dissitis committetur, prius in episcopalibus seminariis aliquanto tempore commorentur, quatenus inter clericos uniformitatem rituum, cantus, modi concionandi, catechizandi, sacramenta administran-

niſtrandi &c. perdiſcant, ne plebs varietatibus perturbetur.

XXV.

Cum Chriſtus Apoſtolis ſuis, horumque ſucceſſoribus epiſcopis, illimitatam dederit poteſtatem ligandi atque ſolvendi in evangelio, hinc non ſolum primum ordinando ſecundum illud & ſacros canones, quidquid eccleſiarum in quibus regendis eos poſuit per manus impoſitionem ſpiritus ſanctus, ſalus exiget, illi ſedulo exercebunt, ſed etiam ſecundam, in generalibus eccleſiæ præceptis, quoties hoc neceſſitas vel utilitas eccleſiarum & fidelium iis adſcriptorum, poſtulabit, ex cauſis canonicis & rationabilibus diſpenſando: non ergo in poſterum feretur, ſed neque ſubditis expediet, ut pro caſibus & diſpenſationibus ſive matrimonialibus ſive aliis, ad Sedem Romanam admittantur; neque eum in finem amplius pro ſic nuncupatis facultatibus quinquennalibus, in quibus diverſæ epiſcopis nullatenus neceſſariæ continentur, apud S. Sedem inſtabitur. In quibus enim præceptis eccleſiaſticæ regulæ diſpenſationis gratiam admittunt, in iisdem

&

& episcopis credita est a domino dispensatio, in cæteris autem nec a summo pontifice dispensari deberet.

XXVI.

Quapropter Episcopis Germaniæ, uti & aliarum nationum, jus est non solum in illis rebus, causis & negotiis regularium, quæ S. Tridentina Synodus pro temporis illius retinentia episcopis saltem ut Sedis apostolicæ delegatis commisit, procedendi, sed etiam, deposita illa adinventitia forma, jure penitus ordinario ac proprio utendi, annue visitando, reformando, statuendo, rationes & fundationes monasteriorum inspiciendo, congregationes instituendo, studia monastica regulando, superfluas opes luxu ædificiorum, atque epularum absorptas piis causis & Christi pauperibus assignando, monasteria virorum ac mulierum, numero per sacros canones præscripto destituta, aut minus utilia, prout rerum conditio postulaverit, in meliores usus ecclesiæ, atque religionis, pro eligendis & amplificandis clericorum juvenum seminariis, augendis tenuibus parochorum, vicariorum, ac ludimagistrorum salariis, fundandis novis capellaniis ruralibus,

bus, meliorandis ſcholis, gymnaſiis & ſtudiis univerſitatum generalibus, erigendis hoſpitalibus, domibus diſciplinaribus ac pœnitentialibus, quas noſtri majores erexerant, nimia vero erga regulares facilitas poſtmodum in monaſteria convertit, pro infirmiorum & invalidorum, maxime militum ac pauperum famulantium, piis receptaculis ad aliosque bono publico, ſpirituali æque ac temporali, plus neceſſarios fines applicando.

XXVII.

Abſolutiones diœceſanorum tam laicorum quam clericorum a cenſuris vel aliis pœnis a jure vel ab Epiſcopo latis & ferendis, agnoſcendæ non erunt, quas cenſurati aut alias puniti, præſertim vero clericorum percuſſores præterito ordinario a Legatis & Nunciis apoſtolicis reportabunt.

XXVIII.

Nullæ litteræ citatoriales & eo minus inhibitoriales, acceptandæ erunt incorrectoriis, etiamſi correctio non per viam inquiſitionis, ſed propter delinquentium inficiationem per formalem actionem vel accuſationem fiſcalium promoveretur.

XXIX.

XXIX.

Quoniam in appellationibus a curiis ecclesiasticis Germaniæ, tum ad Romanam Curiam, tum ad Nunciaturas varii deprehenduntur abusus: hinc sub authoritate Sacræ Cæsareæ Majestatis, providebitur, ut juxta constitutiones imperii

1*mo.* nullæ causæ civiles ac temporales ad memoratam curiam vel nunciaturas apostolicas deferantur, etiamsi illæ verterentur inter ecclesias vel clericos, vel hi vel illæ rei conventi essent.

2*do.* ut servetur legitimarum instantiarum ordo, ita ut ab episcopis appelletur ad Metropolitanos, ab horum curia ad Sedem Romanam, ita tamen ut

3*tio.* Sedes Romana semper teneatur dare judices in partibus, eosque nationales, proinde tribunalia nunciaturarum in Germania penitus cessare possunt ac debeant.

XXX.

Ultra prædicta universa in opus deducenda sunt, quæ porro ex Decretis Basileensibus a natione Germanica acceptatis cum Eugenio IV. concordatis, nec per mox subsecuta

ſecuta concordata cum Nicolao V. ſublatis, imo vero per eorundem clauſulam: *in aliis autem* novo robore firmatis, in favorem atque utilitatem eccleſiarum Germaniæ promanare poſſunt.

XXXI.

Sacram Cæſaream Majeſtatem, tanquam ſupremum Eccleſiarum Germaniæ Advocatum, ad exemplum ſuperiorum temporum iidem S. R. I. Electores & Archiepiſcopi ſumma, qua decet, reverentia implorabunt, ut ipſa eccleſias ſibi clientelares, earundemque inabdicabiles libertates, in clementiſſimam protectionem ſuam ſuſcipere, ſeſeque apud Sanctitatem ſuam papalem ſerio interponere dignetur, quatenus ad incrementum orthodoxæ religionis, ad rei catholicæ florentiorem ſtatum, ad ipſiusmet Sedis apoſtolicæ honorem, hæc aliaque curiæ romanæ attentata cohibeantur, primitivum jus epiſcopale poſtliminio reducatur, atque ſic tandem ad Votum S. R. Eccleſiæ Articulus ille XIV. parum honorificus, hucusque tamen collegio electorali neceſſarius viſus, de Capitulationibus Cæſareis, in quibus jam

ducen-

ducentos & amplius annos nullis condolentibus conspicitur, uno ictu auferatur.

Ita deliberatum & conclusum per infra scriptos ab altefatis Archiepiscopis Electoribus ad hoc negotium deputatos. Confluentiæ die 13. Decembris, 1769.

V.Deel, ad præmissa ab Emo. DD. Archiepiscopo Electore Moguntino deputatus.	*J.Ni.ab Hontheim,* Episc. Myriophitanus, Suffragan. Trevirensis, ad præmissa a Rmo. & Sero. DD. Archiep. Electore Trevirensi deputatus.	*T.Car.Hillesheim,* J.V.D. Can. & Scholasticus B. M. V. ad præmissa a Rmo. & Emo. DD. Archiep. Electore Coloniensi deputatus.

§. 6.

Hierinnen bestunden nun die Beschwerden der ersten geistlichen teutschen Fürsten. Diese wären allerdings die Grundlinien zu neuen Concordaten der teutschen Nation. Nicht nur die Ehre des apostolischen Stuhls könnte hiedurch befördert werden, sondern den Erz- und Bischöfen würde ihre ursprüngliche Gewalt in Kirchensachen wiederum zurück- und die mit dieser in Zerfall gerathene Kirchenzucht wieder hergestellet.

Man dürfte sicher behaupten, daß, wenn die teutsche Erz- und Bischöfe in dieser Verfassung vor dem Ausbruch der Religions-Dissidien in Teutschland gestanden wären, sich vor die teutsche

Kirche die so äußerst betrübte Folge nicht würde ergeben haben.

Diese Beschwerden gehen im Grund auf jenes hin, was man durch die Kostanzer- und Basler-Decreten zu erzielen gehofft. Einerseits sollte den Bischöfen ihre Gewalt, so sie von Gott erhalten, belassen, und die Kirchenzucht nach ihrer ursprünglichen Verfassung hergestellt werden.

Nur den Erz- und Bischöfen fehlte es an Gewalt vor den Reformationszeiten, dasjenige, was ihr Amt mit sich brachte, zu vollziehen. Die damals zerfallene Kirchenzucht war die Folge davon. Weder der Pabst noch ein Concilium kann in Teutschland in Religions- und besonders Disciplinarsachen geschwinde Hülfe verschaffen; beede sind zu entfernte Mittel: letzteres ist öfters gar nicht möglich zu ergreifen. Bischöfe sind durch ihre ursprüngliche Gewalt im Stand, am schleunigsten zu remediren. Die Kirchenzucht in ihrem ganzen Umfange ausüben, kann niemand besser angemessen seyn, als demjenigen, der vorgesetzt ist, dieselbe aufrecht zu erhalten, ohnerachtet sich am Ende bey Katholiken doch alles in dem höchsten Kirchenhaupt, tanquam centro unitatis, concentriret.

Dieses

Dieses haben die drey geistliche Churfürsten, als die erste Hauptstützen, auf denen die Erhaltung der teutschen Kirchenfreyheit ruht, vorzüglich erwogen, da sie den Abschluß ihrer Beschwerden der teutschen Kirche Oberhaupt, des Kaisers Majestät noch in eben dem Jahr, in welchem solche abgefaßt wurden, vorlegten.

Die Antwort entsprach aber ihrer sorglich- und rastlosen Bemühung gar nicht; solche fiel nur dahin aus: Daß sich Kaiserl. Majestät zur Zeit in diese Beschwerden nicht mengen könnten. Sie ertheilten den Herren Erzbischöfen demnach den Rath, daß sich ein jeder mit denen ihn betreffenden Beschwerden für sich unmittelbar an den Pabst wenden möchte.

§. 7.

Eine ganz neue Staatsschrift erlaubt sich nun über diese allerhöchste Entschließung folgende Glosse:

„Was des Kaisers Majestät veranlaßt haben „möge, die allerdings so gerechte Sache der drey „geistlichen Herren Churfürsten nicht zu unter„stützen, das ist für den Privatmann ein uner„forschliches Geheimniß. Im Jahr 1769. mag

„freylich für Joseph II. der Zeitpunkt noch nicht „gewesen seyn, sich mit einer so äußerst heiglen „Sache abzugeben. Sein Regierungssystem hat „damals wegen bekannten Hindernissen den Grad „jener Vollkommenheit und Größe noch nicht er„reicht gehabt, in dem es sich dermalen von allen „Seiten zeiget. Der weise Monarch mag die „traurigen Schicksale der Heinriche und Frie„derich I. erwogen haben, denen die Strittig„keiten mit dem Oberhaupt der römischen Kirche „keine Ruhe durch ihre ganze Regierungszeit ge„lassen. Freylich sind diese Schicksale für Jo„seph II. keine Schreckbilder, dessen Grundplan „dahin gehet, die Kirche und Ehre Gottes zu be„fördern, und sein höchstes Majestätsrecht circa „sacra blos zu Abstellung verwachsener Miß„bräuche des Ueberflüssigen und Unnothwendigen „abzustellen. Er will den Bischöfen die einfache „Mittel und Stärke an Handen geben, wodurch „sie die Kirchenzucht und ihr hohes patriarchali„sches Ansehen und Gewalt auf ihre erste ur„sprüngliche Weise zurückbringen können. Sein „Wunsch scheint ehender gewesen zu seyn, daß sich „sämmtliche teutsche Bischöfe vorhero über die „von den geistlichen drey Churhöfen erhobene Be„schwerden vereinigt, und solche durch eine stand„hafte

„hafte Uebereinkunft mit dem päbstlichen Stuhl „abgethan hätten, als zu frühzeitig den kaiserli„chen Hof in unübersehliche Weiterungen hinein„ziehen, wovon aus der ältesten Geschichte bis auf „unsere Zeiten sich zeigt, daß mit dem römischen „Hof dennoch, wegen der vielen Auswege, die der„selbe vor sich hat, nichts ausgerichtet worden. „Das Resultat war immer, daß sich diejenigen „einzeln Bischöfe, die in den Strittigkeiten mit „den Päbsten anfänglich den Kaisern aus andern „politischen Beweggründen angehangen, sich aber „nach und nach von ihnen wiederum abgezogen „haben. Das kaiserliche Ansehen ward compro„mittirt, die Kaisere in die unangenehmste Irrun„gen versetzt, und die Hauptsache blieb ohne eini„gen Erfolg. Ueber all dieses hin hatte der Mo„narch damals in vielem Betracht den römischen „Hof nothwendig, um den großen Reformations„plan in dem geistlichen Wesen seiner Erblande „auszuführen, an dem der letzte Zug noch lange „nicht vollbracht zu seyn scheint."

Allein ganz neue Anlässe wegen Aufhebung der Nunciaturen in Teutschland, zeigen, wie der weise Monarch nun auch Hand anlege, der Nachwelt überzeugende Proben zu hinterlassen,

 daß

daß er die Aufrechthaltung der teutschen Kirchen-freyheit als keine gleichgültige Sache ansehe, und seine in der Wahlkapitulation gegebene theureste Verheissungen, als das Urbild des gesetzlichen teutschen Nationalgeists, nicht nur die Kraft, sondern auch seinen reichsoberhauptlichen Beystand und Schutz zu Erhaltung des Besten der teutschen Kirche und Herstellung des bischöflichen Ansehens und ursprünglicher Gewalt mitzutheilen ernstlich gesinnet seye.

Die Geschichte der påbstlichen Nunciaturen in Teutschland und derselben Aufhebungs-Catastrophe bleibt uns ein Vorbehalt auf den 7ten und 8ten Theil dieser Sammlung, um auch das Alte in dem Kirchenstaats-Recht mit neuen Vorkommenheiten zu verbinden.

IV.

Von Abfindung der Töchter einer Collateral-Linie, aus Seniorats-Gütern.

Aus *Ludolphi* Symphoremat. Consult. & Decision. forens. Tom. I. Consult. & Decis. 1. p. 1.-64.

Summaria.

1) Possessor bonorum senioratus sive stemmaticorum non tenetur ad præstationem alimentorum, multo minus ad reluitionem filiis collateralibus de bonis, quæ aut nunquam possedit, aut ipsemet propriis pecuniis redemit.

2) His utpote propria sorte adquisitis in favorem uxoris, non extantibus filiabus descendentibus, disponere potest, quin collaterales ullum jus habeant hanc dispositionem infringendi.

3) Vocabulo **Blutserben** tantummodo descendentes ex sanguine defuncti comprehenduntur.

4) Collaterales sunt quidem ab intestato hæredes, nullatenus vero **Blutserben**.

§. 1.

Ein wichtiger Rechtsstreit ward von den weiblichen Erben in der reichserbmarschallischen Familie der Grafen von Pappenheim bey dem Reichs-Kammergericht anhängig gemacht, wobey es damalen auf die hauptsächliche Frage anzukommen schien, ob und in wie weit die Töchter von einer Collateral-Linie auf den Fall ein oder der andern ohne männliche Descendenten verstürbe, und eigenthumliche Güter, oder blos Lehen- und Fideicommiß-Güter hinterließe, hieraus eine Abfindung verlangen können? Daß bey Blutserben des leztverstorbenen eine verhältnißmäßige Abfindung Platz greife, hieran ist nach den Privatrechten der teutschen Familien gar nicht zu zweifeln; allein in diesem Fall war die Rede von einer Abfindung wegen Fideicommiß-Kapitalien, welche aus verkauften Fideicommiß-Gütern dem Seniorat einverleibt wurden, wie das nachstehende aus den weitläufigen Verhandlungen concentrirte Faktum zeigt.

§. 2.

Im Jahr 1373. fieng die erbmarschallische Familie von Pappenheim zu Aufnahme ihres Geschlechts an, sich zu vereinigen, und die Veräuße-

äußerung ihrer Güter innerhalb der Herrschaft Pappenheim an Auswärtige zu verbiethen, doch in der Maaß, „daß die Töchter eines Abgestorbenen, welche ihre Leibeserben wären, „besorgt und berathen werden sollen." Diese Erbvereinigung ward nachhero in spätern Zeiten durch den Burgfrieden von 1444. und in mehrern andern Verhandlungen von 1534. 1560. und 1577. wiederholtenmalen bestättiget und erneuert.

§. 3.

Die starke Familienzertheilung machte eine dergleichen Erbvereinigung nothwendig. Nach Ableben Haupt II. zertheilte sich 1439. die gräfliche Familie in 4 Linien, unter welchen

1) Heinrich die Algäuische Linie,
2) Konrad die Gräfenthalische,
3) Georg die Treuchtlingische,
4) Sigismund die besondere Pappenheimische gestiftet.

Die erstere 3 starben in männlicher Nachkommenschaft gänzlich aus.

Die letztere des Sigismund bekam zwey Nebenäste von den Gebrüdern Thomas und Haupt.

Die Nachkommenschaft des Thomas ward insgemein die Altheimische genennet, und starb 1651. mit Graf Philipp aus.

Der andere und Hauptische Nebenast bestehet dermalen noch, und gegen diesen ward die Klage von den Pappenheimischen Töchtern und deren respektive Erben geführt. Alle diese waren aber nicht von der Hauptischen, sondern der Linie des Thomas. Derselben Vater, Philipp Thomas, *Posthumus*, starb im Jahr 1634. frühzeitig, jedoch in glücklichen Vermögensumständen, unerachtet er von den eigenthumlichen Stammgütern und Fideicommiß-Gütern nichts besaß, auch da er den Seniorat nicht erlebt, hievon nichts adquiriren konnte; er erzeugte aus 3 Ehen 24 Kinder, worunter 16 Töchter waren, und von denen die Töchter dritter Ehe als Klägerinnen auftraten.

§. 4.

Nach der ältesten Pappenheimischen Familienverfassung war von Jahrhunderten her das Seniorat eingeführt. Dieses gieng nach dem Alter in allen damals bestandenen Linien herum. Dasselbige bestund aus gewissen Herrschaften und Gütern, womit die Ehre des Geschlechts unter-

hal-

halten, und die gemeine Lasten abgeführt wurden, wie aus dem Europ. Herold

Part. I. p. 703. &c.

zu ersehen, „daß $\frac{6}{16}$ der sämtlichen Güter zum „Seniorat gehörig waren, mit dem auch die „confirmationes senioratus electorales sa-„xonicæ ab A. 1473. und K. Friederich II. „von 1478.

in Lünigs Reichsarchiv cont. 2. part. spec. p. 588.

„in verschiedenen Stellen übereinkommen."

§. 5.

Der älteste der Familie hatte unerachtet des ansehnlichen Güterstands niemals einen Ueberfluß, und die übrigen mußten sich ihren standsmäßigen Unterhalt durch Dienste an großen Höfen verschaffen.

Ein und andere Linien von der Pappenheimischen Familie hatten durch Heyrathen beträchtliche Güter an sich gebracht, worunter vorzüglich die Herrschaften Stühlingen, Berolzheim, Gräfenthal, Bollenberg und Rothenberg begriffen waren. Allein diese Güter blieben nicht lange bey der Familie.

Die

Die Grafschaft Stühlingen, welche Graf Konrad von Pappenheim nach Absterben des letzten Landgrafen Fürstenbergischer Linie nach einem langwierigen Streit sich verschaffte, kam nach Ableben Grafen Maximilians 1679. durch Erbschaft an das Haus Fürstenberg.

Gräfenthal ward als ein sächsisches Lehen dem Hause Sachsen eben durch Grafen Maximilian um 130,000 fl. verkauft.

Treuchtlingen brachte das fürstliche Haus Brandenburg-Onolzbach käuflich an sich.

Rothenstein und Calden nahm das Hochstift Kempten als eröffnete Lehen in Besitz. Es ward aber hierüber so lange gestritten, bis die Sache mit chursächsischem Consens 1697. dahin verglichen worden, daß die sämmtlichen Algäuischen Güter, worunter auch verschiedene von *Philippo Seniore* herrührende Fideicommisse gewesen, bey dem Stift Kempten verbleiben, und dafür eine Summe von 65000 fl. bezahlt, das Kapital zum Fideicommiß surrogirt, und dem ältesten zum Genuß bleiben soll.

§. 6.

Dieses Kapital, welches in mehrere Summen verschlagen, und bey verschiedenen Reichs-

städten angelegt wurde, nahmen der Eingangs ermeldten aus der 3ten Ehe des **Philipp Thomas** erzeugten Töchter Kinder in Anspruch. Sie setzten den stärksten Grund hierzu in einem jüngern Erbeinigungsvertrag von 1560, welchen, und zwar von der Algöwischen Linie 1) **Heinrich**, als Senior, 2) **Konrad**, 3) **Wolf**, und 4) **Christoph**; von der Gräfenthalischen hingegen: 5) **Veit Konrad**, und 6) **Joachim**, für sich und ihre Nachkommen errichtet hatten. Hierinnen heißt es:

„So haben wir doch, als wir jetzo für Hand „genommen, ersehen und erwogen, — unter an„dern etliche Artikel und Punkten zu wenig ge„funden, sonderheitlich, wie es in Alienirung und „Veränderung unserer liegenden Güter, es seyen „Renten, Gült, Zins oder anderes, inn- oder au„ßerhalb des Gezirks und Obrigkeit der Herrschaft „Pappenheim gelegen.

„Dergleichen auch, da unser der Erbmar„schallen einer oder mehr ohne männliche eheliche „Leibeserben abgehen würden, wie es mit den „Töchtern gehalten, auch was gestalt die„selben ausgefertiget, und hintan gewie„sen werden sollen.

„So

„So hat man also die Meynung und Inten„tion gehabt, die Töchter besser zu bedenken, „und einigermaßen zur Erbfolge kommen „zu lassen.

„Begäbe sich dann (heißt es weiter) nach „Schickung des Allmächtigen, daß unsere Erben, „Nachkommen, oder andere Erbmarschallen von „Pappenheim, welche diese unsere Deklaration, „wie obgemeldt, annehmen werden, mit Tod ab„gehen, und keine eheliche männliche Leibeserben „in absteigender Linie, sondern allein Töchter ver„ließen, die des Namens und Stammens der „Erbmarschallen von Pappenheim, von männli„chem Geschlecht gebohren, nicht wären ꝛc.

Hievon waren aber namentlich die Stamm- und Reichs- wie auch Chursächsische Lehen, dann alle hohe Obrigkeit, insonderheit die Regalien ausgeschlossen; wegen den übrigen Gütern aber zur Abfindung der Töchter ein Ablösungs-Quantum von 10 und 20 vom Hundert vestgesetzt.

§. 7.

In Bezug kurzgedachter Stellen des Erbeinigungsvertrags von 1560. bewirkten nun die klagende Erben der obgedachten Töchtern anfangs eieinige Mandata de servando & exacte im-

plen-

plendo pacto jurato gegen die Pappenheimische Stammgüter-Besitzer aus: sie schützten die höchste Armuth vor, kamen um die Alimentenverschaffung dringend ein, und brachten es dennoch dahin, daß von denen bey einigen Reichsstädten angelegten Kapitalien ein Beträchtliches zur Sustentation abgegeben wurde.

Die Wirkung der Mandaten ward aber in der Hauptsache von den Beklagten jederzeit dadurch noch abgeleinet, 1) daß sie, nämlich die Beklagte, von den Paciscenten nicht abstammen, 2) und also an das Paktum nicht gebunden wären, 3) auch die Güter, deren Rücklosung in erwähntem Vertrag vor die Töchter bestimmet, oder was zum Seniorat gehörig, resp. nicht, und ex alio titulo im Besitz hätten, 4) überhaupt, daß an denjenigen Gütern, von welchen Beklagte im Besitz wären, den Klägerinnen kein Anspruch gebühre.

§. 8.

Im Jahr 1729. ergieng hierinnfalls auch folgende

Sentenz:

„In Sachen weyland Annen Marien, „Marthen, Eleonoren, Magdalenen, Annen,

„nen, Scholastiquen und Justinen, Geschwi-
„stern, gebohrnen Philipp Thomas von Pap-
„penheim Töchtern dritter Ehe, jezo deren aller-
„seits in actis benannten mandati de servando
„& exacte adimplendo pacto jurato, eden-
„disque fideliter urbariis, rationibus & uni-
„versis documentis eis pertinentibus c. c.
„wider weyland Herrn Christian Ernst, jezo
„Herrn Johann Friederich, ältesten Grafen
„und Reichserbmarschall von Pappenheim,
„dann mandati extensi wider weyland Herrn
„Karl Philipp Gustaven, Grafen und Reichs-
„erbmarschallen von Pappenheim nachgelassene
„Wittib, Marien Elisabethen, gebohrnen
„Schenkin von Castell, jezo deren Erben und
„Vormündern, H. Franz Ludwig, Bischofen
„zu Eichstätt, cum annexo mandato an nach-
„benannte Reichsstädte de lite pendente non
„solvendo, neque extradendo s. c. folglich
„de extradendo pro necessitate alimentorum
„& sumptuum litis, wider die Reichsstädte
„Nördlingen, Dünkelsbühl und Weissenburg:

„ist nunmehro in der Hauptsache allem Vor-
„bringen nach zu Recht erkannt, daß sämmtliche
„Beklagte, sowohl in mandato primo als ex-
„tenso von angestellter Klage zu absolviren und

„zu

„zu entledigen, mithin die erkannte und reprodu„cirte Mandata sämmtlich zu kassiren und aufzu„heben, die arrestirt gewesene Kapitalien sammt „Zinsen denen resp. beklagten Erben zu verabfol„gen, Klägern auch, so viel von ihnen, als an„gegebenen Erben, derer anfänglichen Impetran„ten, diese Sache fortgeführet, diejenige Sum„men, welche sie aus obgedachten Kapitalien an „Interessen unter fortgewährtem Prätext der Ar„muth pro alimentis & sumptibus litis be„weislich erhoben, nicht weniger, was Beklagte „vor erlittenen Schaden durch den ausgebrachten „und continuirten Arrest bescheinigen werden, „jeder pro rata den Beklagten zu erstatten schul„dig; als wir hiemit Beklagte absolviren, die „Mandata kassiren, Klägern aber zu obgedach„ter Ersetzung schuldig erkennen, condemniren „und verdammen."

§. 9.

Man legte in Camera bey dem Entscheid den Hauptgrund, daß nur nach Ableben des letzten männlichen Stammgüter-Besitzers den Töchtern und Blutserben des Verstorbenen eine Abfindung müßte verschaffet werden, eine solche

aber von Nebengütern, eigenthumlichen Besitzungen, oder auch Fideicommiß-Gütern nicht statt finde. Es erhellet auch solches aus den Entscheidungsgründen, die wir kürzlich aus den Ludolphischen Observationibus ausheben.

§. 10.

Und zwar

1*mo*. Es hatten zwar Klägerinnen in verbis pacti: oder sonst ihre nächste Bluts-erben ꝛc. das pronomen ihre, auf die Person des Verstorbenen ausgelegt, also, daß das Beneficium reluitionis, oder vielmehr die Abfindung, von der eigentlich die Rede war, allen, auch Collateral-Erben des Defuncti zukomme.

Camerales hielten aber dafür, daß der Paciscenten Meynung gewesen, nur allein eines Abgestorbenen Töchtern, oder deren Descendenten zu prospiciren, weil das Wort ihre so viel heißt, als derselben — nämlich Töchter — und das

Wort

Wort Blutserben das Relativum sey auf die vorhero verordnete, nämlich die Töchter.

Der ganze übrige Inhalt des Pacti zeigt auch klar, daß, weilen an eben der gedachten Stelle die Töchter denen in absteigender Linie vorhandenen Söhnen entgegen gesetzt werden, es keine Töchter von der Seitenlinie seyen.

§. 11.

Nichtweniger

2*do*. Da in dem Vertrag von 1560. verordnet worden: „wie es mit unseren und anderer Erbmarschällen, die diese Erklärung annehmen, Töchtern gehalten werden solle", und nachhero — „wenn einer aus uns oder unseren „männlichen Erben mit Tod abgehet, und Söhne, auch neben denselben noch unverheyrathete „Töchter hinter ihm ließe", so könne dieses nicht auf die collaterales extendirt werden, sonst würde es aus gleichen Beweggründen von allen Intestat-Erben auch von noch entfernterm

Grade, als die Schwestern, zu verstehen seyn. Die Meynung der Paciscenten wäre niemals aller vernünftigen Vermuthung nach dahin gegangen, daß den Collateral-Töchtern in dieser Art sollte von den Haupt-Stammgütern Versehung gethan, und die Agnaten so sehr mit Schulden beschweret werden.

§. 12.

Zudeme

3*tio* wäre auf die zwo Hauptverfassungen des erbmarschallischen Hauses von Pappenheim zu sehen; deren die erste ein besonderes Corpus bonorum zum Seniorat gehörig durch gemeinschaftliche Diener administrirt wurde, die andere aber solche Güter begreife, welche jeder Erbmarschall von Pappenheim für sich habe, und theils aus Lehen- theils Fideicommiß- und eigenthumlichen Gütern bestehen, mithin sich das Pactum von 1560. nur auf jene Güter beziehe, welche die Paciscenten vor sich gehabt. Aus diesem folge nun offenbar, daß,

weil theils Wolf Christoph, theils Maximilian, beede Seniores, ihren Antheil Güter veräußert, und noch dazu viele unbezahlte Schulden hinterlassen hätten, der Besitz dieser Güter an die Beklagte niemals gekommen sey.

§. 13.

Annebens

4*to* folge hieraus des weitern, daß, wenn einer mit seinem Geld einige Güter, welche einem verstorbenen Agnaten gehören, von seinen Töchtern oder Kreditoren ablöset, er hierauf das dominium für sich selbsten erlange, und also inter liberos disponiren könne, und seine Töchter defectu masculorum hæredes patris ab intestato verbleiben; und, sofern er keine Kinder hat, es sehr wider die gesunde Vernunft laufen würde, wenn ihme die testamenti factio zum Besten der Collateral-Anverwandten benommen seyn sollte. — Es könnte also an den Fideicommiß-Gütern keine weibliche Descendenten anderer Linien einige Forderung der Aus-

lösung halber machen, weilen extincto ordine successorio fideicommissi es bey der gemeinen Rechtsregel verbleibe, quod non succedant parenti nisi descendentes filiæ ipso jure — collaterales vero ab intestato, & excludantur collaterales si alius fuerit hæres institutus.

Aus all diesem ward der Schluß gezogen, daß die Besitzer der Stammgüter nicht gehalten seyen, aus Gütern, so sie einmal besessen, oder auch aus solchen Gütern, die sie mit ihrem eigenen Gelde adquirirt, den Töchtern einer Collateral-Linie Abfindung zu geben.

Zusätze.

Summaria.

1) *Alimentorum terminatio ex bonis senioratus solummodo a pactis familiarum dependet.*

2) *Regulariter, nisi quid specialiter in iis sit expressum, familia senioratus lineæ colla-*

collateralis, filiabus ab ultimo successore tanquam seniore non descendentibus, non tenetur quidpiam præstare,

3) *Factum enim, quod semel est transmissibile, durat perpetuo transmissibile de uno in alium ejusdem generis.*

§. 1.

Wenn heut zu Tage dieser Rechtsfall zur Entscheidung kommen würde, dürfte man unserm Dafürhalten nach, füglicher die Frage aufwerfen: Ob die Töchter einer ausgestorbenen männlichen Neben-Linie von dem Besitzer der Haupt- und Seniorats-Güter eine Abfindung oder Alimentengelder von Seniorats-Gütern anzuverlangen, berechtiget seyen? Die Entscheidungsgründe zeigen aber, daß Camerales (§§. 10.-13.) die Sache anderst eingenommen haben; und dennoch war die Sentenz dem Rechtsfall ganz angemessen.

§. 2.

Die Kapitalien, welche von dem Stift Kempten an die reichserbmarschallische Familie wegen Rothenberg und Calden bezahlt worden, wurden dem Fideicommiß surrogirt, und dem Seniorat zum Genuß einverleibt. Die Vorfrage, ob ein Fideicommiß zum Nachtheil der Klägerinnen und Relicten des Philipp Thomas habe constituirt werden können? wird hiedurch affirmative schon erlediget, weil die verkaufte Güter schon Fideicommisse aus der Erbschaft *Philippi Senioris* gewesen, folglich war der Kaufschilling nur als ein Surrogat anzusehen, und konnte mit Recht, ohne eine Rücksicht auf die Linie, von der die Klägerinnen abstammten, zum Fideicommiß und Seniorat geschlagen werden, als 1) die Klägerinnen keinen Anspruch auf die Güter *Philippi Senioris* zu machen, 2) andererseits die Hausverträge und Erbeinigungen, die blos auf Erhaltung der Stärke des Hauses abzielten, die

Fidei-

Fideicommisse von selbsten nothwendig erfordert hatten.

§. 3.

Der stärkste Grund, den wir zur Berichtigung dieses Rechtsfalls zu bemerken finden, beruhet aber darinnen, daß die Verträge der reichserbmarschallamtlichen Familie (worauf sich zwar die Klägerinnen, wiewohlen mittelst einer falschen Auslegung bezogen) nur einer Abfindung oder Rücklosung derjenigen Töchter statt geben, die von dem ultimo defuncto abstammen.

Es ergiebt sich aber sowohl aus der Genealogie, als der Hausgeschichte (§. 23.), daß auf derer Klägerinnen Vater, Philipp Thomas, Posthumum, niemals das Seniorat gefallen, folglich aus den Seniorats-Fideicommißgütern, in deren Stelle der Kemptische Kaufschilling eintritt, der Senior Familiæ ihnen keine Abfindung schuldig ist, weil sie nicht Descendenten eines Familien-Senioris waren.

§. 4.

Es bleibt als eine bey allen Seniorats-familien in Teutschland vestgesetzte Regel, daß die Abfindungen der Töchter sich in jeder Familie lediglich auf deren besondere Verträge gründen; wie es Rudolph in seiner Dissertation *de jure senii in familiis illustribus*, Bütz. 1769. weitwendig ausgeführt hat. Bey dem reichserbmarschallischen Haus der Grafen von Pappenheim hatte sich niemals die Seniorats-Linie um die Unterhaltung der andern Nebenlinien, vielweniger um die Abfindung der Töchter einer Collateral-Linie bekümmert, folglich konnten auch die Töchter des Philipp Thomas, Posthumi, solches der tempore litis inchoatæ bestehenden Seniorats-Linie nicht zumuthen.

Klock hat in dem berühmten Stollbergischen Seniorats-Fall

Tom. IV. Conf. 142. p. 320.

den Satz aufgestellt: quod semel factum in fami-

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cramer, Johann Ulrich von, 1706-1772

Crameriana Posthuma Oder Auserlesene Sammlung in kurzen Auszügen derer ä
ltern Reichs-Kammergerichtlichen Erkenntnisse, Consultationen, Consilien,
Deductionen, Compromissen [et]c. und besonderen Rechtsentscheidungen der
berühmten teutschen Gerichtshöfen, Universitäten und Rechtsgelehrten aus
Bd.: 6

Augsburg (1786)

J.publ.g. 592 g-6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560752-5
VD18 90120973